

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN HANS MARTIN SCHALLER

34. Jahrgang

1978

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Nachfolgeprojekte aus der Spätzeit Kaiser Karls III.

Von
Eduard Hlawitschka

I.

Als Dreiundzwanzigjähriger hatte sich Karl III. im Sommer 862 mit Richgardis, der Tochter des vornehmlich im Elsaß und im Breisgau reich begüterten Grafen Erchanger, vermählt¹⁾. Jedoch war diese Ehe — was von manchem nachdenklichen Zeitgenossen tief beklagt worden ist²⁾ — kinderlos geblieben. Deshalb stellte sich, als die schicksalhafte Entwicklung innerhalb der Karolingerfamilie seit dem Ausgang des Jahres 884 nur noch Karl III. als einzigen regierungsfähigen legitimen Karolinger im Mannesstamm³⁾ übrig gelassen hatte und als die Wiederver-

¹⁾ Vgl. BM² nrn. 1450, 1450a, 1576b und 1576c. Zu Graf Erchanger vgl. E. Dümmler, Geschichte des Ostfränkischen Reiches 2 (1887) S. 36.

²⁾ Vgl. die mehrmaligen, auf Nachkommenschaft Karls III. hoffenden Bemerkungen Notkers d. St. in seinen für Kaiser Karl III. verfaßten *Gesta Karoli Magni*, so z. B., daß er von bestimmten Fakten nicht eher sprechen wolle, *quam aliquem parvulum Ludowiculum vel Carolastrum vobis* (= Karl III.) *astantem video*; Notkeri *Gesta Karoli* II c. 11, ed. H.F. Haefele, MGH SS rer. Germ. N.S. 12 (1959) S. 68; ähnlich II c. 14, S. 78: *aliquid inseratur, quod cedente clementia divina mox futurus Karolaster aut Ludowiculus vester imitetur*. Vgl. auch Notker in der Erchanberti continuatio, MGH SS 2 S.330: *Nunc ergo in manu omnipotentis Dei, cuius nutu reguntur universa, solum modo consistit, si de domno Carolo imperatore, adhuc aetate iuvene, moribus autem senes omnes praecellente, et religiosissima regina augusta Richkarta semen exsuscitare dignetur*. ... Daß der Verfasser der Contin. Erchanberti kein anderer als Notker war, erwies bereits B. v. Simson in: ZGORh, N.F. 2 (1887) S. 59ff.; ders., Jahrbücher Karls d. Gr. 2 (1883) S. 614ff.

³⁾ Karl d. Einf., der erst im September 879 geborene, aus der 2. Ehe Ludwigs d. St. hervorgegangene Halbbruder der am 5. VIII. 882 und am 12. XII. 884 verstorbenen beiden Westfrankenkönige Ludwig III. und Karlmann, war wegen der als dubios betrachteten 2. Ehe seines Vaters König Ludwig d. St., die dieser bei Lebzeiten der ersten Gemahlin geschlossen hatte, durch die Thronerhebung seiner Halbbrüder gleichsam automatisch in den Geruch der Konkubinenabkunft gebracht worden und konnte deshalb nicht als voll-legitimierter thronfolgefähiger Karolinger gelten; vgl. E. Hlawitschka, Lotha-

einigung des gesamten einstigen Reiches Karls d. Gr. in Karls III. Händen erfolgt war, wohl allen weiterblickenden Verantwortlichen sehr deutlich die bange Frage, wem der seit längerem auch schon sieche Kaiser die Regierungsnachfolge einmal überlassen könnte bzw. sollte oder würde. Den Kaiser selbst beschäftigte diese Frage nachweislich seit dem Sommer 885 in zunehmendem Maße. Seit dem August jenes Jahres häuften sich in den Urkunden des Kaisers die Bestimmungen, die Vorsorge für sein Gedächtnis nach seinem Tode treffen⁴); und seit der gleichen Zeit drangen erste Pläne Karls zur Regelung seiner Nachfolge in der Herrschaft über das Frankenreich in die Öffentlichkeit.

Im Spätsommer oder Herbst 885 wollte nämlich der Kaiser — wie die Fuldaer Annalen berichten⁵) — *Bernhartum filium suum ex concubina haeredem regni post se constituere*. Und zwar lud er nach einer Besprechung mit seinen Großen, die bei Frankfurt stattgefunden hatte, Papst Hadrian III. durch Boten ein, in die Gebiete nördlich der Alpen zu kommen, um dort diesem Bernhard, *quia per se posse fieri dubitavit, per pontificem Romanum quasi apostolica auctoritate* zum Thron zu verhelfen. Doch dagegen erhoben sich Widerstände, so daß der Kaiser gewillt war, *ut fama vulgabat, quosdam episcopos inrationabiliter deponere*. Offenbar haben sich besonders die Bischöfe gegen die Thronfolge eines Konkubinensohnes, eben eines Bastards, der aus einem Verstoß gegen die kirchlichen Ehevorschriften hervorgegangen war, gesträubt⁶). Zur Strafaktion gegen

ringien und das Reich an der Schwelle der deutschen Geschichte (MGH-Schriften 21, 1968) S. 221—240.

⁴) So etwa: *post nostrum quoque ex hac vita discessum dies anniversarii nostri cum praecibus et oblationibus missarum devotissime recenseatur*; MGH DD Karl III. nrn. 129, 132, 147, 153.

⁵) Ann. Fuldenses (Mogont.) ad 885, MGH SS rer. Germ., ed. F. Kurze (1891) S. 103.

⁶) W. Schlesinger, Die Anfänge der deutschen Königswahl, ZRG Germ. 66 (1948) S. 391 mit Anm. 45, Wiederabdruck in: Die Entstehung des deutschen Reiches, hg. von H. Kämpf (Wege der Forschung 1, 1956) S. 325f. mit Anm. 45, bezweifelt dies und möchte an eine Opposition aller Großen, besonders des weltlichen Adels, denken. Doch ist m. E. die Einbettung der versuchten Bischofsabsetzungen in den Gesamtzusammenhang der geplanten Nachfolgeregelung unübersehbar und schwerlich anders interpretierbar: *Imperatur cum suis apud Franconofurt colloquium habuit missisque Romam nuntiis Hadrianum pontificem invitavit in Franciam. Voluit enim, ut fama vulgabat, quosdam episcopos inrationabiliter deponere et Bernhartum filium suum ex concubina haeredem regni post se constituere; et hoc, quia per se posse fieri dubitavit, per pontificem Romanum quasi apostolica auctoritate perficere disposuit. Cuius fraudulenta consilia Dei nutu dissipata sunt; nam pontifex Romanus ab urbe digressus ... vitam presentem finivit ... Quod cum imperator comperisset, contristatus est valde, eo quod in tali negotio voti compos effici non potuit*; Ann. Fuld. wie Anm. 5.

diese Verfechter des kirchlichen Legitimitätsprinzips brauchte es aber gar nicht zu kommen, da des Kaisers *fraudenta consilia* — wie der Fuldaer Annalist diese Pläne des Kaisers tadelnd bezeichnete — *Dei nutu dissipata sunt*; denn der Papst starb ja bekanntlich auf seinem bereits nach den Gebieten nördlich der Alpen begonnenen Weg bei San Cesario kurz vor der Überquerung des Po in Oberitalien und wurde im Kloster Nonantola bestattet. Karl III. war, als er dies erfuhr, sehr betrübt — so bezeugt es uns der Fuldaer Annalist weiter —, „weil er in dieser Angelegenheit nicht an das Ziel seines Verlangens kommen konnte“. Der erste konkrete Plan aus den letzten Jahren Karls III., die Nachfolge zu regeln⁷⁾, war damit also gescheitert. Bernhard, der Illegitimus, war damals freilich auch noch recht jung gewesen; sogar 886/87 war er noch nicht im Alter der Wehrhaftigkeit⁸⁾. Karl III. konnte also für diesen Knaben noch nicht einmal auf eine bestimmte Eignung oder Tüchtigkeit verweisen. Wenn es dennoch zu einem Nachfolgeprojekt mit diesem illegitimen Knaben kam, dann doch nur deshalb, weil Karl davon überzeugt gewesen sein muß, daß es mit seiner eigenen Gesundheit nicht mehr zum besten stand und daß aus seiner Ehe mit Richgarda keine Nachkommenschaft mehr zu erwarten war. Da Nachkommen aus der weiblichen Karolingerdeszendenz nach den bis dahin praktizierten Thronbesetzungsgewohnheiten überhaupt außer Betracht zu bleiben

⁷⁾ Bereits 879 hatte sich Karl III. einmal bereitgefunden, einen Sohn König Ludwigs d. St. vom Westreich (eventuell sogar beide Stämmersöhne) zu adoptieren, um ihre durch das Bestehen einer zweiten Ehe ihres Vaters zeitweise bestreitbar gewordene Legitimität zu bessern. Der Erzbischof Hinkmar von Reims hatte damals seinen Vertrauten, den Abt Hugo, gebeten, bei Karl III. doch zu erwirken, *quatinus idem Karolus, quia filium non habebat, unum ex his regulis sibi adoptet in filium et sub manu boni ac strenui baiuli ad hoc eum nutrirı faciat*, wobei es zugleich Karls III. Ziel zu sein vermöchte, *ut sibi heredem aut in totum aut in partem statuatur*; Flodoard, Hist. Remensis eccl. III c. 24, MGH SS 13 S. 537. Auch in Karls III. früheren Jahren hat man sich demnach schon Gedanken um seine Söhnelosigkeit und seine Nachfolge gemacht! — Zu diesem Komplex vgl. oben Anm. 3 und E. Hlawitschka, Adoptionen im mittelalterlichen Königshaus, in: Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Festschrift für H. Helbig (1976) S. 22ff.

⁸⁾ Notker d. St. schrieb damals in seinem Karlsbuch (wie Anm. 2) II c. 12, S. 74, im Zusammenhang mit seinem Bericht von der Zerstörung des Klosters Prüm durch die Normannen: *Quam [causam] antea non absolvam, quam Bernhardulum vestrum spata femur accinctum conspiciam*. In lib. II c. 18, S. 78, wird Bernhard als „zarter Schöbling“ (*tenuissima astula*) aus der fruchtbaren Wurzel Ludwigs d. D. bezeichnet. Im Jahre 890 muß er dann aber bereits erwachsen gewesen sein, da er damals einen Aufstandsversuch gegen König Arnulf von Kärnten unternahm, in dessen Gefolge er Ende 891 den Tod fand; vgl. dazu E. Dümmler, Gesch. d. Ostfränk. Reiches ²³ (1888) S. 341ff.

hatten⁹⁾, war ihm von seinen noch im Ausnahmefall¹⁰⁾ in Frage kommenden illegitimen Mannesstamm-Verwandten natürlich sein eigener Bastard noch der nächste gewesen.

II.

Im Winter 886/87 verschlimmerte sich – während des Rückwegs von den Normannenauseinandersetzungen im Pariser Becken nach Alemannien – Karls III. Krankheit bedenklich. *Imperator Elisacia magna infirmitate adgravatur*, sagt der Regensburger Fortsetzer der Fuldaer Annalen¹¹⁾. Nur langsam genas Karl III. im Laufe des Monats Januar 887, wodurch seine Weiterfahrt nach Alemannien ermöglicht wurde. Am 10. Februar 887 ist der Kaiser in Rottweil am Neckar nachweisbar¹²⁾. Wenig später, wahrscheinlich im März 887, – das genaue Datum ist uns leider nicht überliefert – war dann aber doch eine Kopfoperation nötig, die in der Königspfalz Bodman am Bodensee an dem kranken Kaiser vorgenommen wurde¹³⁾.

Offenbar noch bevor dieser schwierige Eingriff – die *capitis incisio* – ausgeführt wurde, ist aber die Regelung der Thronnachfolge erneut ins Auge gefaßt und ein neues Projekt eingeleitet worden. Sicherlich hatte der Kaiser selbst wie auch seine engere Umgebung damit rechnen müssen, daß ein solcher Eingriff mißlingen und somit todbringend sein könnte. Und was dann? So war erneut – und zwar offenbar in allzu großer Eile – ein Bote nach Rom mit der Bitte an Papst Stephan V.

⁹⁾ Durch ihre Verheiratung schieden die Frauen aus der königlichen Familie aus und wurden Mitglieder der *stirps* ihres Gemahls; so auch ihre Kinder!

¹⁰⁾ Vgl. H. Mitteis, Die Krise des deutschen Königswahlrechts, SB München 1950, H. 8, S. 18f. (Wiederabdruck in: Königswahl und Thronfolge in ottonisch-frühdeutscher Zeit, hg. v. E. Hlawitschka [Wege der Forschung 178, 1971], S. 229f.).

¹¹⁾ Ann. Fuldens. ad 887, S. 115: (erste Meldung zu diesem Jahr). Der Mainzer Redaktor vermerkt die Erkrankung des Kaisers und sein Darniederliegen (*iacuit aegrotus*) bereits im letzten Satz des Jahresberichtes für 886 (S. 105).

¹²⁾ MGH D Karl III. nr. 156.

¹³⁾ Ann. Fuldens. ad 887, S. 115: *vergens curtem Podomam pro dolore capitis incisionem accepit*. Nach Ostern (16. April 887) hält Karl III. – der gleichen Quelle zufolge – dann schon wieder eine Reichsversammlung in Waiblingen ab. *Transacto die sancto paschae habitum est placitum Weibilinga*. Zum 30. April wurden päpstliche Legaten auf diesem Reichstag erwartet (s. unten). Beachtet man die nötige Rekonvaleszenzzeit und die Reisetage für die Fahrt vom Bodensee nach Waiblingen, dann kann nur der Monat März für die *capitis incisio* in Frage kommen.

abgesandt worden, für den 30. April 887 Legaten zu einem nach Waiblingen anberaumten Reichstag zu entsenden. Dieser Bote war dann am 30. März in Rom eingetroffen¹⁴⁾, d. h. er war — da ein Bote für den Weg vom Bodenseegebiet nach Rom doch wohl knapp 3 Wochen benötigte¹⁵⁾ — Anfang März, spätestens aber um den 10. März 887 (also kurz vor oder zur Zeit der Kopfoperation) nach Rom aufgebrochen. Das ihm mitgegebene Schreiben ist leider verloren. In der negativ ausgefallenen Antwort des Papstes heißt es jedoch — neben der Klage, der Bote sei eine der kaiserlichen Majestät unwürdige *persona vilissima* gewesen, und neben der Angabe, die Zeit sei für die Vorbereitung einer Legation zu knapp bemessen und dazu ein Geleit nicht bereitgestellt worden —, der kaiserliche Brief habe keine Bemerkung über den Zweck der Legation enthalten, auch habe der Bote diesen nicht gewußt. Aber kann die *necessitas*, die der Papst dem Kaiser in seinem Antwortschreiben zuerkennt¹⁶⁾, angesichts der kritischen Gesundheitssituation Karls III. und der notwendig gewordenen Operation überhaupt eine andere gewesen sein als die Regelung der Nachfolgefrage? Und mußte dabei der Papst nicht argwöhnen, man habe ihm die gleiche Rolle zugedacht wie seinem Vorgänger Hadrian III., nämlich die Legitimierung des kaiserlichen Bastards Bernhard?¹⁷⁾ Das konnte gewiß so gesehen werden. Aber ebenso gut ist es möglich, daß dieses Ziel, die Legitimierung Bernhards zu erreichen, vom Kaiser bereits aufgegeben war und ein anderes Projekt, das weniger Schwierigkeiten bot, anvisiert wurde. Der Widerstand der Bischöfe, der sich 885 gegen den Plan der Bernhard-Nachfolge

¹⁴⁾ Dies ergibt sich aus dem päpstlichen Antwortschreiben, MGH Epp. 7 S. 340, Fragmenta registri Stephani V papae Nr. 14 (= JL nr. 3428).

¹⁵⁾ Zu den Reisegeschwindigkeiten von Boten vgl. u. a. E. Hlawitschka, Zwischen Tribur und Canossa, HJb 94 (1974) S. 38f.; W. Schlesinger, Die Auflösung des Karlsreiches, in: Karl der Große, Lebenswerk und Nachleben, Bd. 1: Persönlichkeit und Geschichte, hg. von H. Beumann (1965) S. 797; H. J. Rieckenberg, Königsstraße und Königsgut in liudolfingischer und frühsalischer Zeit, AUF 17 (1941) S. 40; H. Weigel, Straße, Königscentene und Kloster im karolingischen Ostfranken, Jb. f. fränk. Landesforsch. 13 (1953) S. 16f.

¹⁶⁾ Karl III. möge — so schreibt der Papst (vgl. Anm. 14) — bei der Auswahl seiner Boten bedenken, auch *si vobis necessitas quaelibet incumbit, qua auctoritate prodesse possint, ut a contrariis honorentur et audiantur, si vulgi more gradiuntur*.

¹⁷⁾ So schon E. Dümmler, Gesch. d. Ostfränk. Reiches 3 S. 276; E. Ewig, Kaiser Lothars Urenkel, Ludwig von Vienne, der präsumtive Nachfolger Kaiser Karls III., in: Das erste Jahrtausend, Kultur und Kunst im werdenden Abendland an Rhein und Ruhr, Textband 1, hg. von V. H. Elbern (1963) S. 336f.; E. Hlawitschka, Lotharingen und das Reich (wie Anm. 3) S. 32f.

gezeigt hatte und der — da es nicht zu den von Karl geplanten Bischofsenthronungen gekommen ist — augenscheinlich nicht niedergerungen werden konnte¹⁸⁾, könnte es sehr wohl notwendig gemacht haben, eine andere Lösung zu suchen. Eine solche bot sich an, seit der Usurpator-könig Boso von der Provence am 11. Januar 887 plötzlich verstorben¹⁹⁾ und die Kunde hiervon — sei es noch bei des Kaisers Verweilen im Elsaß oder sei es auf seinem Weg nach Alemannien (Rottweil) — zu Karl III. gelangt war. Denn dieser Boso hatte 876 oder evtl. auch erst im Sommer 877, als er als Herzog und einflußreicher Berater des westfränkischen Königs Karl d. K. in Italien tätig war, die Tochter des 875 verstorbenen Kaisers Ludwig II. von Italien, Ermengard, listig entführt und geheiratet²⁰⁾; und von dieser hatte er — nach seiner Usurpation des Königtums der Provence während der westfränkischen Wirren nach dem Tode König Ludwigs d. St. 879 — einen Sohn namens Ludwig erhalten. Gerade auf diesen, seinen legitim geborenen Verwandten aus der lotharischen Blutslinie, scheint sich nun ganz offensichtlich Karls III. volles Interesse gerichtet zu haben.

Bereits am 10. 2. 887 waren ihm ja doch in Rottweil Gesandte der Kaiserinwitwe Angilberga, der Großmutter dieses kleinen provençalischen Ludwig, entgegengetreten und hatten um eine Besitzbestätigung für Angilbergas Kloster S. Salvatore in Brescia gebeten. Und Karl hatte der durch seinen Kanzler, den Bischof Liutward von Vercelli, vorgebrachten Bitte seiner „geliebten Schwester“ Angilberga auch zugestimmt²¹⁾. Seit diesen Tagen war Karl III. also ganz ausdrücklich auf seine Verwandten aus der Blutslinie Lothars I. aufmerksam geworden. Daß sich seine Planungen tatsächlich in dieser Richtung entwickelten, sollte bald ganz offenbar werden. Denn da ja durch das Ausbleiben der zum 30. 4. 887 nach Waiblingen bestellten päpstlichen Legation dort eine erschöpfende Behandlung seines dringendsten Problems nicht möglich war, zog Karl III. von Waiblingen, wo er noch am 7. Mai urkundete²²⁾, sogleich nach Kirchen (bei Lörrach): — und zwar dem jungen

¹⁸⁾ Das Scheitern der Pläne Karls III., den Konkubinensohn Bernhard zum Nachfolger bestimmen zu lassen, galt als Fingerzeig Gottes; vgl. oben Anm. 6. Auch hören wir nirgendwo etwas von einer zwangsweisen Auswechslung von Bischöfen nach dem Sommer 885.

¹⁹⁾ E. Dümmler, *Gesch. d. Ostfränk. Reiches* ³ S. 277; R. Poupardin, *Le royaume de Provence sous les Carolingiens* (1901) S. 139f.

²⁰⁾ D. Dümmler, *Gesch. d. Ostfränk. Reiches* ³ S. 78 mit Anm. 3.

²¹⁾ MGH D Karl III. nr. 156; dazu E. Ewig, *Kaiser Lothars Urenkel* S. 340.

²²⁾ MGH D Karl III. nr. 158.

Boso-Sohn Ludwig und dessen Mutter Ermengard entgegen²³⁾, von deren Kommen er also gewußt haben muß und die er somit in gleicher Weise wie den Papst eingeladen haben dürfte. Eine Einladung läßt sich zudem auch noch aus der Tatsache der sehr ehrenvollen Aufnahme des jungen Ludwig, die nach den jahrelangen Querelen zwischen Boso und Karl III. gewiß keine Selbstverständlichkeit war, erschließen. Und daß die Einladung an den jungen Ludwig und seine Mutter nicht erst nach dem Ausbleiben der für den 30. 4. 887 erwarteten päpstlichen Legation in Waiblingen beschlossen wurde, d. h. daß man nicht bis dahin an einer Bernhard-Nachfolge festgehalten haben dürfte, legt schon die Kürze der dann noch verbleibenden Zeit für eine Umorientierung, für die nötige Botenentsendung nach St. Maurice, Vienne oder Arles und für die positive Bescheidung wie auch das Heranrücken der Provenzen nahe. Karl III. urkundete ja bereits am 30. Mai 887 in Kirchen²⁴⁾. Bedenkt man, daß der Kaiser als Rekonvaleszent nach einer Kopfoperation unterwegs war und daß er in seinem Zustand diese Reise gewiß nicht angetreten hätte, wären noch Zweifel am Kommen des jungen Ludwig und seiner Mutter vorhanden gewesen, so muß eine genügende diplomatische Vorklärung der Einladung vorausgesetzt werden²⁵⁾. Und das heißt: Die Planung eines Zusammentreffens mit dem jungen Ludwig v. d. Provence dürfte also bereits im Zusammenhang mit der Bitte um Entsendung einer päpstlichen Legation wie auch mit der Verschlim-

²³⁾ Ann. Fuldens. ad 887, S. 115: *Mortuo itaque Buosone parvulus erat ei filius de filia Hludowici Italici regis; obviam quem imperator ad Hrenum villa Chiribheim veniens honorifice ad hominem sibi quasi adoptivum filium eum iniunxit.*

²⁴⁾ MGH D Karl III. nr. 159 vom 30. Mai 887.

²⁵⁾ Der Bote, der erst am 30. März in Rom eingetroffen war (vgl. oben S. 23), kann doch wohl frühestens — wenn er sofort seine Rückreise antrat, was aber keinesfalls sicher ist — um den 21. April wieder in Waiblingen bzw. bei Karl III. gewesen sein. Wenn bis dahin eine „Bernhard-Lösung“ beabsichtigt gewesen wäre, hätten nun erst neue Beratungen mit einigen Großen, dann eventuell um den Monatswechsel April/Mai eine Delegationsentsendung zum jungen Ludwig und seiner Mutter nach Niederburgund und die Botenvollzugsmeldung über Ermengardas und Ludwigs positiven Bescheid (der wegen des vorangegangenen „Kriegszustandes“ mit Boso ja nicht selbstverständlich war, da doch auch eine Königsproklamation des jungen Ludwig in der Nachfolge seines Vaters denkbar war) erfolgen müssen; und dies alles müßte bis etwa 20./21. Mai, dem spätesten Abreisedatum des noch in der Rekonvaleszenz befindlichen und größerer Strapazen unfähigen Karl aus Waiblingen, wollte er Ende Mai in Kirchen eintreffen, geschehen sein. Wenn schon die Zeit für einen Botenritt nach Niederburgund in der Restspanne noch unterzubringen ist, so blieben den Beteiligten aber keinerlei Beratungs- und Bedenkzeiten! Und schon gar nicht läßt sich eine ausgewogene diplomatische Vorklärung mit zwei Botengängen einreihen.

merung der Krankheit des Kaisers und der notwendig gewordenen Operation gestanden haben.

Worauf all dies zusteuerte und was Karl mit dem jungen Ludwig vorhatte, zeigt der Bericht des Regensburger Fortsetzers der Fuldaer Annalen über das Geschehen in Kirchen in aller Deutlichkeit: *honorifice ad hominem sibi quasi adoptivum filium eum iniunxit*²⁸⁾. „Ehrendvoll nahm er ihn als Lehnsmann, ja gleichsam als Adoptivsohn an“²⁹⁾. Das bedeutete die Lehnshuldigung des jungen Ludwig und damit die Unterstellung des provençalischen Reiches unter Karl III. einerseits und Ludwigs durch diese Bereinigung der politischen Situation erst möglich gewordene Adoption (= Ankindung) durch den Kaiser andererseits. Dieser junge Ludwig sollte also als des kranken Kaisers Sohn gelten und somit — das ist die logische Konsequenz der Adoption — sein Erbe und Nachfolger werden³⁰⁾! Und dies hatte offensichtlich — wenn Ludwig der einzige Adoptierte war und blieb — nicht nur für einen Reichsteil, sondern für das Gesamterbe, d. h. für das ganze Imperium, zu gelten. Als neuer „Sohn“ Karls III. durch Annahme an Kindes Statt gehörte der junge Ludwig auch der Familie Karls³¹⁾ an, d. h. er wurde Mitglied der karolingischen „*stirps regia*“, der er als Sohn des Usurpators Bosso bislang nicht angehört haben kann. Dies wiederum bedeutete zugleich: offizielles Zugeständnis der königlichen Würde, wie sie jedem legitimen nachfolgefähigen karolingischen Königssohn³²⁾ (viel-

²⁸⁾ Vgl. Anm. 23.

²⁹⁾ So die Übersetzung von R. Rau in: Quellen zur karolingischen Reichsgeschichte 3 (1960) S. 145.

³⁰⁾ Zum Ziel einer solchen Adoption — *ut sibi heredem aut in totum aut in partem statuat* — vgl. schon das oben Anm. 7 zitierte Schreiben Hinkmars von Reims. Sigebert von Gembloux, Chron. ad 652 (MGH SS 6 S. 325), hat noch zu Ende des 11. Jahrhunderts die Adoption des Sohnes des Hausmeiers Grimoald durch König Sigebert III. in folgende bezeichnenden Worte gefaßt: *Sigebertus rex Hildebertum, filium Grimoaldi maioris domus, adoptat in filium et in regnum*. Vgl. dazu auch die Ann. Altahenses maiores ad 1041, MGH SS rer. Germ., ed. E. v. Oefele (1891) S. 24: *Stephanus b.m. rex (Hungariae) ... quoniam alium non habuit filium, hunc (Petrum) fecit adoptivum ipsumque regni heredem locavit*.

³¹⁾ Vgl. hierzu schon die älteren fränkischen Adoptionsformeln bei E. Hlawitschka, Adoptionen (wie Anm. 7) S. 6f., und K.A. Eckhardt, Studia Merovingica (Bibliotheca rerum historicarum 11, 1975) S. 240ff.

³²⁾ Vgl. z. B. MGH D Lothar I. nr. 139: *ut nullus successorum nostrorum, filius scilicet ac nepos vel quilibet ex regia dignitate, eandem villam a potestate predicti sancti loci subtrahere presumat* ... Daß die Königsöhne in nichtamtlichen Dokumenten neben den regierenden Königen vereinfachend gelegentlich auch schon als *reges* bezeichnet werden konnten, d. h. daß ihre üblicherweise als *principes* und *filii regis* betonte besondere Würde sogar mit dem eigentlichen

leicht mit Ausnahme dessen, der vom Vater für den Kirchendienst bestimmt wurde) zukam.

Insofern ist es eine nur ganz selbstverständliche weitere Folge, ja eine logische Konsequenz, daß im Jahre 890 — also nach mehr als 2 Jahren nach der Absetzung und dem Tode Karls III. — von Ludwig bei dessen richtiger niederburgundischer Königserhebung in Anwesenheit von Gesandten des neuen Ostfrankenkönigs Arnulf v. Kärnten (nach dem Wortlaut der Wahlakten von Valence) ausdrücklich gesagt werden konnte: *cui praestantissimus Carolus imperator iam regiam concesserat dignitatem*³¹). Und umgekehrt wiederum ist die Verleihung der Königswürde, des Königsranges, ohne daß dem jungen Ludwig schon ein bestimmtes Reich zugewiesen worden wäre, auch nur als Folge einer vollzogenen Adoption verstehbar. Denn: das niederburgundische Reich Bosos hat Karl III. damals jedenfalls an sich gezogen³²); in Niederburgund hat man das akzeptiert und in den Privat-Urkunden nach Karls III. Herrscherjahren datiert³³). Kann also weder Niederburgund noch gar ein anderer Reichsteil im Mai 887 in Kirchen dem jungen Ludwig übergeben worden sein³⁴) und proklamierte man ja doch auch

Königtum zusammengesehen werden konnte, dazu vgl. einige Belege bei K. Schmid, Ein karolingischer Königseintrag im Gedenkbuch von Remiremont, Frühmittelalterliche Studien 2 (1968) S. 100f., 113, 126f. — Grammaticus de differentiis: *inter regem et regalem hoc interest, quod regius puer est regalis, rex qui regit regnum*; zit. bei F. Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht (1954) S. 16 Anm. 32, — dort auch weitere Belege zu dieser Frage.

³¹) MGH Capit. 2 S. 377 nr. 289. Die Anwesenheit der Gesandten Arnulfs von Kärnten dürfte es zudem ausschließen, daß die Provençalen hierbei eine eigenmächtige und das Geschehen von Kirchen nicht zutreffend darstellende Interpretation geben konnten.

³²) Vgl. die Wendung *ad hominem ... eum iniunxit* oben in Anm. 23.

³³) Vgl. Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny 1, éd. A. Bernard — A. Bruel (1876) S. 35f. nr. 30, vom Juni 887: *datavi die sabato, in mense junio, anno primo post obitum Bosone, et regnante Karolo imperatore*. In den Wahlakten von Valence über die Königserhebung des jungen Ludwig v. d. Provence im Sommer 890 heißt es ausdrücklich, daß das *regnum* Niederburgund/Provence *post gloriosissimi Karoli imperatoris* (nicht *Bosonis regis*!) *obitum aliquamdiu sine rege et principe existens* war; vgl. MGH Capit. 2 S. 377 nr. 289. Weitere Belege dafür, daß man im Lyonnais, Viennois und in der eigentlichen Provence nach dem Tode König Bosos nach den Herrscherjahren Kaiser Karls III. datierte und diesen (— nicht etwa schon den jungen Bososohn Ludwig —) als Regenten betrachtete, vgl. bei E. Hlawitschka, Lotharingen und das Reich (wie Anm. 3) S. 85f., und R. Poupardin, Le royaume de Provence (wie Anm. 19) S. 145f.

³⁴) Anders freilich zuletzt H. Löwe, Das Karlsbuch Notkers von St. Gallen und sein zeitgeschichtlicher Hintergrund, in: ders., Von Cassiodor zu Dante (1973) S. 144 (Erstdruck in: Schweizer Zs. f. Gesch. 20, 1970, S. 269 bis 302); davor H. Keller, Zum Sturz Karls III., DA 22 (1966) S. 360 Anm. 73

keinen König, ohne ihm ein Reich, einen Untertanenverband etc. unterstellen zu können, ja kannte man außer den regierenden Königen (und ihren Gemahlinnen) nur die Königskinder als Inhaber königlicher Ehrenrechte und Würden³⁵), so bleibt eben für die Erklärung der *concessio regiae dignitatis* an Ludwig durch Kaiser Karl III. nur dessen Aufnahme zum Sohn Karls III., also die Adoption, übrig. Die Adoption Ludwigs ist somit doch wohl die unabdingbare Voraussetzung für die Äußerung in den Wahlakten von Valence.

Auf die Adoption Ludwigs durch Kaiser Karl III. und auf die damit verbundene Nachfolgeregelung im Gesamtimperium läßt endlich auch noch die sogenannte *Visio Karoli III.* schließen. Mit ihr hat man eine jener politische Ziele verfolgenden Jenseitsprophetien vor sich, von denen wir im 9. Jahrhundert mehrere finden können³⁶). Sie ist ein um 890³⁷) in Reims oder in der Reimser Umgebung entstandenes Propagandaschriftstück³⁸), das den Anschein erwecken will, als handle es sich

und S. 379ff. (Wiederabdruck in: Königswahl und Thronfolge in fränkisch-karolingischer Zeit, hg. von E. Hlawitschka [Wege der Forschung 247, 1975] S. 465 Anm. 74 und S. 489ff.).

³⁵) Vgl. Anm. 30. — Auch die Königsgemahlin kann *consors regni* und Mitinhaberin der Königswürde, also *regina*, sein.

³⁶) W. Levison, Die Politik in den Jenseitsvisionen des frühen Mittelalters, in: ders., Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit (1948) S. 229ff.; E. Dünninger, Politische und geschichtliche Elemente in mittelalterlichen Jenseitsvisionen bis zum Ende des 13. Jahrhunderts (Diss. Würzburg 1962).

³⁷) E. Hlawitschka, Lotharingen und das Reich S. 93ff., bes. S. 100ff.; dort sind auch die älteren Datierungsvorschläge — 888 bzw. 900 — und die Argumente, die gegen sie sprechen, behandelt und verzeichnet. Neuerdings hat H. Löwe, in: Wattenbach-Levison, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Vorzeit und Karolinger, Heft 5 (1973) S. 527f. (zu seiner früheren Ansicht vgl. Anm. 56), die These erwogen, die *Visio Karoli III.* könnte auch um 900 in der Provence verfaßt worden sein. Die Reimser Provenienz, nämlich Erzbischof Fulco oder ein Mann seiner Umgebung, die alle bisherigen Interpretationen als sicheren Ausgangspunkt voraussetzten und einbezogen, wird dabei aufgegeben. Die mehrfache Erwähnung des Reimser Erzpatriarchen, des Hl. Remigius, und die Betonung der Reimser Primatialidee in der *Visio* werden als eine Art Verbeugung vor dem „Zielgebiet“, dessen Hilfe man erwerben wollte, aufgefaßt. Für die Reimser Provenienz spricht m. E. aber nach wie vor der Handschriften-Überlieferungsbefund und die Tatsache, daß man in Reims seit längerem Visionen als politisches Kampfmittel zu schreiben und einzusetzen wußte (vgl. Hinkmar von Reims als Verfasser der *Visio Eucherii*, der *Visio Bernoldi* und der *Visio Raduini* bei Wattenbach-Levison-Löwe [wie oben] S. 519), während von einer Visionenliteratur aus der Provence aber nirgendwo etwas zu finden ist. Vgl. auch unten Anm. 103.

³⁸) Druck: MGH SS 10 S. 458f.; auch in: Hariulf, *Chronicon Centulense* III c. 21, ed. F. Lot (1894) S. 144ff. — Den Charakter als Propagandaschriftstück arbeitet nunmehr auch besonders heraus Ursula Penndorf, Das Problem der „Reichseinheitsidee“ nach der Teilung von Verdun (Münchener

um ein einige Zeit vor seinem Tode von Karl III. selbst abgelegtes Bekenntnis. Hiernach habe Karl III. geoffenbart: In visionärer Schau sei er seiner Gegenwart entrückt und zuerst zu den Höllenschlünden geführt worden, wo er viele seiner ehemaligen Ratgeber und auch Verwandte für ihre *cupiditas terrena*, für *malitia* und *superbia* schmachten sah, danach schließlich ins Paradies geleitet worden. Dort sei er dann von seinem Onkel, Kaiser Lothar I., und dessen Sohn, Kaiser Ludwig II. von Italien, — nachdem sie ihm seinen baldigen Sturz und sein nahes Ende angekündigt hätten und nachdem sie betont hätten, daß Ludwigs II. Enkel Ludwig das Imperium, das bislang er inne habe, nach Erbrecht erhalten müsse, — aufgefordert worden, dem jungen Ludwig, der ihm darauf gleichfalls erschienen sei, die *potestas imperii* zu übertragen, und zwar mit Hilfe des Fadens eines ihn selbst leitenden Lichtknäuels, das Karl in seinen Händen gehalten habe. Und das sei dann auch geschehen. Dem Kaiser werden dabei folgende Worte in den Mund gelegt: *dis-nodans ergo filium de police dextrae meae donabam illi monarchiam omnem imperii per ipsum filium ...* Und verheißungsvoll wird daraus die Konsequenz — als Gottes Wille für die Zukunft — gezogen: *denique sciant omnes, velint an nolint, quoniam secundum destinationem Dei in manum illius revertetur totum imperium Romanorum; et quod super ipsum non praevalere agere, praeripiente me articulo vocationis meae, Deus ... illud perficiet et confirmabit.*

Hier wird Karl III. also gleichsam von höchster Warte aufgefordert, den jungen Ludwig als seinen Erben und Nachfolger im Gesamtreich einzusetzen: *imperium ... iure hereditario debet recipere Ludovicus ...* Diese Regelung zu treffen, ist nicht nur der Wunsch seiner Verwandten, sondern — wie die Schlußverheißung ausdrücklich besagt — Gottes Wille und Vorsehung. Von einer Adoption Ludwigs durch Karl III. ist zwar nicht ausdrücklich die Rede, — und das ist, wie gleich zu zeigen sein wird, nur sehr verständlich. Aber wie — so darf man fragen — hätte Karl anders dieser Aufforderung, ja Gottesverheißung, unter Berücksichtigung des *ius hereditarium* nachkommen können, wenn nicht mit einer Adoption? So wird also in der *Visio Karoli* alles auf die Adoption zugespielt. Die Vision gibt sich praktisch als Anstoß für eine solche

Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 20, 1974) S. 122ff. In der Datierungsfrage wird freilich die Zeit um 900 als die wahrscheinlichste angesehen (und zwar wird die *Visio Karoli* zugleich als Konkurrenzschrift zu Kaiserplänen um Ludwig das Kind gedeutet), ohne daß jedoch die Argumente, die für eine Datierung der *Visio* auf ca. 890 sprechen, behandelt oder gar beachtet werden.

Handlung aus. Sie will den Eindruck erwecken, als sei sie die geistig-innere Vorgeschichte zu dem, was dann im Mai 887 in Kirchen auch nach außen hin und für die Öffentlichkeit sichtbar geschehen ist. So wird ja auch die Zeitspanne bis zu Karls III. Amtsenthebung mit dem relativ weit spannbaren Ausdruck *ocius* (= schneller, bald) eingeführt, während die zwei Monate, die danach zwischen Karls Sturz und Tod liegen, als ganz knapp *parvissimo tempore* gekennzeichnet werden: *unde scito quoniam toletur ocius potestas imperii de manu tua, et postea parvissimo vives tempore!* Als chronologischer Fixpunkt für Karls III. Vision und für deren Aufzeichnung wird damit also die Zeit von mehreren Monaten vor Karls Absetzung, d. h. etwa das Frühjahr 887, suggeriert. Beachtet man dieses chronologische Maß, mit dem die Visio gemessen werden will, und sieht man die innere Hinlenkung Karls III. auf den jungen Ludwig als das vorgespiegelte Leitmotiv der Visio an, dann sucht man auch mit Recht vergeblich nach einer Erwähnung der Adoption. Für diese — so präsentiert sich jedenfalls diese Quelle — soll erst der Boden bereitet werden. In einer Vorgeschichte der Adoption, als die die Visio also scheinen will, hatte die Adoption selbst noch keinen Platz!

Da die Abfassung der Visio andererseits freilich erst nach Karls III. Sturz und Tod erfolgte und wohl kurz nach der Königseinsetzung Ludwigs 890 entstand, als sich auf den jungen Ludwig manche weitergehenden Hoffnungen in der Provence und im Westreich konzentrierten³⁹), setzt dieses Schriftstück aber doch auch wieder insofern die Durchführung der Adoption voraus, als es — wie schon betont — den erbrechtlichen Charakter des Übergangs der *monarchia omnis imperii* von Karl auf Ludwig herausstreicht. (*Imperium, quod hactenus tenuisti, iure hereditario debet recipere Lodowicus.*) Mit der Adoption regelte man ja doch auch seine Erbhinterlassenschaft. Insofern ist, da Ludwig von der Provence ja nicht ohne weiteres der rechtliche oder gar der Alleinerbe Karls III. geworden wäre⁴⁰), somit auch in dieser Hinsicht vom Verfasser der Visio Karoli, wenn schon Ludwig als Alleinerbe des Reiches erscheint, die Adoption Ludwigs innerlich vorausgesetzt und dichterisch

³⁹) Vgl. meine in Anm. 37 zitierte Arbeit.

⁴⁰) Wenn schon die Illegitimen unter den näheren Verwandten zu übergehen waren, so existierten doch immerhin aus weiblichen Verwandtenlinien der Karolinger Markgraf Berengar von Friaul und sein Bruder Rudolf (ihre Mutter Gisela war eine Schwester Karls d. K.), dazu Graf Balduin II. von Flandern (seine Mutter Judith war eine Tochter Karls d. K.), auch Graf Reginar I. Langhals vom Hennegau und Herzog Ramnulf von Aquitanien (zu ihnen vgl. K.F. Werner, Die Nachkommen Karls d. Gr., in: Karl d. Gr. 4: Das Nachleben, hg. von W. Braunsfels u. P.E. Schramm, 1967, Tafel).

und propagandistisch ausgewertet. Aber, so könnte man weiter fragen: warum hat man neben dem Erbrechtshinweis nicht doch in der Visio eigens eine Aufforderung eingeflochten, daß Karl III. seinen jungen provençalischen Verwandten speziell durch Adoption zu seinem Nachfolger im Kaisertum machen solle? Die Antwort liegt auf der Hand, wenn man sich in die Situation des Visio-Verfassers von ca. 890 versetzt: die Adoption hatte sich — worauf später noch ausführlicher hinzuweisen ist — nicht dauerhaft verwirklichen lassen. Schon 14 Tage nach diesem Auftakt in Kirchen wurde der kaiserliche Haupttratgeber gestürzt und der kranke Kaiser unter den Einfluß anderer Männer gebeugt, die offenbar andere Pläne hatten. Wäre es deshalb für den Visio-Autor überhaupt ratsam gewesen, auf einen inzwischen tatsächlich gescheiterten Weg zur Sicherung der Nachfolge Ludwigs im Kaisertum ausdrücklich hinzuweisen? Klüger war es gewiß, im Vorfeld zu bleiben und stärker das Erbrecht zu betonen, dessen Konkretisierung jedoch tunlichst nicht auszusprechen. Es galt ja eben, trotz Scheiterns bald nach der Durchführung der Adoption die Grundgedanken derselben zu retten.

Daß Kaiser Karl III., dem in seiner Ehe die biologisch-natürliche Zeugung eines Sohnes und Nachfolgers versagt blieb, auf die „künstliche Schaffung eines Eltern-Kind-Verhältnisses“⁴¹⁾ im Adoptionsakt von Kirchen zurückgriff, um die Nachfolgefrage zu regeln, war übrigens nicht außergewöhnlich; der Gedanke lag sozusagen in der Luft. War Karl III. doch schon einmal in der Mitte seiner Regierungszeit, 879/80, gebeten worden, als Adoptivvater für seine westfränkischen Verwandten Ludwig III. und Karlmann zu fungieren, um zugleich deren bestrittene Legitimität zu bessern und sich selbst einen Erben zu setzen⁴²⁾! Und er hatte offensichtlich diese Söhne aus der 1. Ehe Ludwigs d. St., deren Thronrechte durch die Verstoßung ihrer Mutter und durch Ludwigs d. St. Wiederverheiratung (bei Lebzeiten der 1. Gemahlin) zunichte gemacht worden waren, weil sie dadurch ja als Konkubinen- oder Friedelkinder gewertet werden mußten, auch tatsächlich an Sohnes Statt angenommen. Zumindest den jüngeren Stammersohn Karlmann hat Karl III. später (886) in einer Urkunde einmal als seinen *adoptitiu filius* bezeichnet⁴³⁾. — Auch durch die Päpste ist Karl III. wiederholt auf

⁴¹⁾ W.D. Wackernagel, Adoption, in: Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte, hg. von A. Erler, Bd. 1 (1957) Sp. 56.

⁴²⁾ Vgl. oben Anm. 7.

⁴³⁾ MGH D Karl III. nr. 145. Hierzu und zum folgenden vgl. E. Hla-witschka, Adoptionen im mittelalterl. Königshaus (wie Anm. 7) S. 22ff.

den Adoptionsgedanken aufmerksam gemacht worden. Bereits 887 hatte Papst Johann VIII. den damaligen Herzog Boso v. d. Provence *per adoptionis gratiam* zu seinem *filius* gemacht, *ut ille in mundanis discursibus*, er selbst aber in den göttlichen Dingen freie Hand hätte. Mit unmißverständlichen Worten wurde Karl III. damals vom Papst davon unterrichtet und auch aufgefordert: *Quapropter contenti termino regni vestri pacem et quietem habere studete; quia modo et deinceps excommunicamus omnes, qui contra praedictum filium nostrum (= Boso) insurgere tentaverint*⁴⁴⁾. Boso war damit unter den besonderen geistlichen Schutz des Papstes gestellt worden, so wie er seinerseits weltliche Schutzaufgaben für den Papst übernommen hatte und an die päpstlichen Interessen gebunden worden war⁴⁵⁾. Bald darauf hatte der Papst freilich, da Boso die in ihn gesetzten Hoffnungen nicht erfüllte, Karls III. Bruder, den sehr aktiven König Ludwig d. J., als *quasi unicum et carissimum filium* apostrophiert⁴⁶⁾, d. h. adoptiert; und seit Juli 880 hatte schließlich Karl III. selbst als der *loco carissimi filii* Angenommene des Papstes gegolten⁴⁷⁾. Und gerade erst 886, als Papst Stephan V. in schwieriger Lage den Herzog Wido von Spoleto *in filium adoptaverat*⁴⁸⁾, war Karl III. nochmals mit dem Adoptionsgedanken konfrontiert worden, wenngleich die päpstlichen Adoptionen keine ausgesprochenen *adoptiones in haereditatem* waren. Hingewiesen auf den Gesamtkomplex wurde er damit allemal. So war es also gewiß nichts Ungewöhnliches, wenn Karl III. sich im Mai 887 dieser Rechtsinstitution zur Regelung seiner Nachfolge bediente.

III.

Gegen diese Sicht, daß Karl III. im Mai 887 die Nachfolge im Imperium durch die Adoption des jungen Ludwig v. d. Provence zu regeln versuchte, sind neuerdings Bedenken erhoben worden. So erscheint

⁴⁴⁾ MGH Epp. 7 S. 102 nr. 110.

⁴⁵⁾ Zu dieser Interpretation der Adoption Bosos, die man bisher allgemein als die Einleitung von Maßnahmen Papst Johanns VIII. verstand, Boso die Kaiserkrone zu verschaffen, vgl. soeben J. Fried, Boso von Vienne oder Ludwig der Stammler? Der Kaiserkandidat Johanns VIII., DA 32 (1976) S. 193–208.

⁴⁶⁾ MGH Epp. 7 S. 165 nr. 205; vgl. dort auch S. 84 nr. 88.

⁴⁷⁾ MGH Epp. 7 S. 226 nr. 257; auch S. 230 nr. 260, S. 233 nr. 263 etc.; dazu vgl. E. Eichmann, Die Adoption des deutschen Königs durch den Papst, ZRG Germ. 37 (1916) S. 303ff.

⁴⁸⁾ Flodoard, Hist. Remensis eccl. IV c. 1, MGH SS 13 S. 556. Dazu E. Dümmler, Gesch. d. Ostfränk. Reiches ²³ S. 251f.

H. Löwe „die Adoption Ludwigs durch Karl III. ... als recht fraglich“⁴⁹⁾, und Ursula Penndorf ist — in breiterer Ausführung der von H. Löwe angedeuteten Argumente — zu der Ansicht gelangt, daß „der Plan, Ludwig v. d. Provence zum Nachfolger im Gesamtbereich zu machen, seitens Karls III. nie bestanden hatte“⁵⁰⁾. Sollte deshalb die Begegnung Karls III. mit dem jungen Ludwig in Kirchen tatsächlich — wie wiederholt gemeint wurde — eine Anerkennung Ludwigs „als König der Provence“ mit sich gebracht haben und dies wiederum nur der Anfang einer vom Kaiser selbst oder von seinem Haupttratgeber Liutward von Vercelli eingeleiteten „Politik der Dezentralisation der Macht im Reich“⁵¹⁾ gewesen sein? Die Nachfolgeproblematik erhielt dadurch ein völlig neues Gesicht! Die Einwände und die daraus resultierende Frage machen es unumgänglich, nunmehr — nachdem oben die Hinweise und Gründe für eine Adoption Ludwigs in Kirchen bei Lörach ausführlich dargelegt worden sind — auch die Gegenargumente zu betrachten und das Für und Wider gegeneinander abzuwägen.

Was spricht nun gegen die Adoption? Da wird erstens eingewandt, sie sei nur „dürftig überliefert“, wobei der Autor der einzigen Nennung, der Bayerische Continuator der Fuldaer Annalen, diesen Akt „selbst durch den Terminus *quasi* infrage stellt“⁵²⁾. Zweitens: „Wenn ein solcher gewissermaßen ‚amtlicher‘ Akt in Kirchen tatsächlich stattgefunden hätte, wäre es merkwürdig, daß nur eine Quelle davon weiß, zumal zum Rechtscharakter einer Designation ein gewisser öffentlicher Rahmen gehörte. Daran fehlte es offensichtlich“⁵³⁾. Die Adoption, hätte sie stattgefunden, hätte darüberhinaus in einer in Kirchen zugesagten Bestätigungsurkunde Karls III. für Ludwigs Mutter Ermengard, ihn selbst und seine Schwestern, die dann erst am 11. August 887 ausgefertigt wurde, ihren Niederschlag finden müssen, da diese Urkunde „Empfängerausfertigung“ sei und Ermengard die „Rangerhöhung“ ihres Sohnes gewiß nicht übergangen haben würde⁵⁴⁾. Auch hätte

⁴⁹⁾ H. Löwe, Das Karlsbuch Notkers (wie Anm. 34) S. 144f. Anm. 112.

⁵⁰⁾ U. Penndorf, Das Problem der Reichseinheitsidee (wie Anm. 38) S. 134. Ihre Arbeit stellt eine in Tübingen bei H. Löwe angefertigte Dissertation dar. Zustimmung hierzu U. Nonn, in Rhein. Vjbl. 41 (1977) S. 364.

⁵¹⁾ Zitate bei H. Löwe, a.a.O. S. 144 und 145, auf der Basis der oben Anm. 34 genannten Arbeit von H. Keller.

⁵²⁾ U. Penndorf, a.a.O. S. 130. H. Löwe, Karlsbuch S. 144f. Anm. 112: „aber das *quasi* sollte zur Vorsicht mahnen.“

⁵³⁾ U. Penndorf, a.a.O. S. 133.

⁵⁴⁾ U. Penndorf, a.a.O. S. 133: „eine der beiden Besitzbestätigungen (MGH D K III, 165), die sich Irmgard einer in Kirchen getroffenen Absprache gemäß von Karl d. D. später ausstellen ließ, erwähnt zwar ihren Sohn Ludwig

viertens — bei einer wirklich stattgehabten Adoption zur Nachfolgeregelung im Gesamtimperium — in den Wahlakten von Valence, die über Ludwigs tatsächliche Königserhebung im Jahre 890 angefertigt wurden, in wirkungsvollerer Weise statt von einer vom Kaiser Karl III. bereits zugestandenen *regia dignitas* von der Verleihung der *dignitas imperatoria* gesprochen werden müssen⁵⁵). Und endlich beziehe sich die Visio Karoli III. mit keinem Wort auf die Adoption, was sich andernfalls — d. h. bei einer tatsächlich vorgenommenen Adoption — nur schwer begreifen ließe⁵⁶).

Aber diese Einwände sind m. E. nicht stichhaltig. Über wie viele Geschehnisse gibt uns „nur eine Quelle“, und dazu nur „dürftig“, Auskunft, ohne daß wir an deren Faktizität zweifeln⁵⁷)? Karls III. oben erwähnte Kopfoperation müßten wir, wollte man eine Doppelbezeugung verlangen, dann ebenso aus der Geschichte streichen wie Karls Versuch des Jahres 885, seinem Konkubinensohn Bernhard die Nachfolge im Reich zu verschaffen, und anderes mehr. Weitere Beispiele aufzuführen dürfte sich gewiß erübrigen. — Das *quasi* des Regensburger Fortsetzers der Fuldaer Annalen in der Formulierung *ad hominem sibi quasi adoptivum filium eum iniunxit*⁵⁸) ist gewiß irritierend, wenn man es einfach mit „wie, gleichwie, als ob“ oder ähnlich (in komparatistischer Grund-

mehrmals, aber nicht als Adoptivsohn des Kaisers, obwohl die Verwandtschaftsverhältnisse ausführlich betont sind. Da dieses Originaldiplom eine Empfängerausfertigung ist, hätte die ‚Rangerhöhung‘ des Usurpatorsohnes hier ihren Niederschlag finden müssen. Irmgard, deren politischen Ehrgeiz die Überlieferung bezeugt, hätte eine solche ‚imperiale‘ Höherstellung ihres Sohnes kaum beiseite gelassen“.

⁵⁵) U. Penndorf, a. a. O. S. 133: „Auch ist es schwer begreiflich, daß die Anhänger Ludwigs in der Provence im Hinblick auf eine 887 erfolgte Adoption es sich versagt haben sollten, auf die einst geplante Nachfolge Ludwigs im Gesamtreich anzuspielen. Wäre es nicht wirkungsvoller gewesen, statt von einer *regia dignitas* von einer *dignitas imperatoria* zu sprechen? Hätten sie ohne zwingenden Grund darauf verzichtet ...?“

⁵⁶) U. Penndorf, a. a. O. S. 134: „Andernfalls wäre es nur schwer zu begreifen, warum sich die Visio Karoli nicht auf die Adoption bezieht.“ H. Löwe, a. a. O. S. 144 Anm. 112: „Zurückhaltung ... erscheint geboten, da die ... in diesem Zusammenhang herangezogene, aus dem Reimser Bereich stammende Visio Karoli III. das Recht Ludwigs d. Bl. auf Herrschaft im karolingischen Gesamtreich nicht auf die historischen Ereignisse des Sommers 887 und eine Adoption durch Karl III. begründet, sich also einer sehr konkreten Stütze ihres Versuchs begibt ...“

⁵⁷) Im vorliegenden Falle gibt es sogar — was H. Löwe und U. Penndorf übersehen haben — eine zusätzliche, wenngleich aus den Fuldaer Annalen geschöpfte mittelalterliche Quellenstelle; s. unten bei Anm. 63.

⁵⁸) Vgl. oben Anm. 23.

tendenz) übersetzt und sich nicht näher mit ihm auseinandersetzt. Zumal es aber auch damals nicht das Normale und Übliche war, Lehnslente mit Adoptivsöhnen zu vergleichen oder gar beide einander gleichzustellen⁵⁹⁾, und da zur Abfassungszeit sogar schon jeglicher erläuternder Vergleich für die Wendung *ad hominem iniungere* — weil man ja damals sehr genau wußte, was ein Lehnsmann war — merkwürdig oder gar unangebracht gewesen wäre⁶⁰⁾, kann doch wohl ein nur komparatistisches „wie, gleichwie, als ob“ an dieser Stelle mit *quasi* nicht gemeint gewesen sein. Dieses dürfte eher für die Konjunktion „als, gleichsam als“ stehen, wie auch ein Vergleich mit einer anderen, nur wenige Seiten später stehenden Stelle des Regensburger Fortsetzers der Fuldaer Annalen deutlich macht^{60a)}. Das *obviam quem imperator ad Hrenum villa Chiribheim veniens honorifice ad hominem sibi quasi adoptivum filium eum iniunxit* ist also doch wohl folgendermaßen zu übersetzen: Ihm, d. h. dem jungen Ludwig, kam der Kaiser bis an den Rhein, nach Kirchen, entgegen und machte sich ihn ehrenvoll als Adoptivsohn zum Lehnsmann^{60b)}. Und in ähnlicher Weise haben dies — doch offenbar wegen des angedeuteten inneren Verständniszusammenhanges — nicht nur die neueren Historiker (von

⁵⁹⁾ Ein solcher Vergleich ist mir sonst aus keiner Quelle bekannt. In später formulierten Lehnrechtsbestimmungen werden Adoptivkinder vom Lehnserbe sogar ausdrücklich ausgeschlossen, so daß eine sinnvolle Vergleichbarkeit überhaupt unmöglich war. Vgl. *Consuetudines feudorum* lib. II, tit. 26 § 9: *Adoptivus filius in feudum non succedit*; ed. K. A. Eckhardt, *Consuetudines feudorum* (Bibliotheca rerum historicarum, Neudrucke 1, 1971) S. 151.

⁶⁰⁾ Eher hätte man wohl umgekehrt die Adoptivsohnschaft durch Vergleich mit der Lehnsmannschaft (wenn so etwas überhaupt möglich ist) erläutern müssen! — Der gleiche Continuator Ratisbonensis der Fuldaer Annalen, der diese Nachricht zu 887 überliefert, hat dazu sehr präzise Vorstellungen von der Übernahme einer Lehensabhängigkeit gehabt, ja er hat diese auch als allgemein bekannt in seinem Bericht zum Jahre 884 (S. 113) bezeichnet. Er schreibt dort zur Lehenshuldigung Swatoplucks von Mähren: *Ibi inter alia veniens Zwentibaldus dux cum principibus suis, homo, sicut mos est, per manus imperatoris efficitur, contestatus illi fidelitatem iuramento et, usque dum Karolus vixisset, numquam in regnum suum hostili exercitu esset venturus.*

^{60a)} Ann. Fuldens. ad 894, S. 124. Bei der Schilderung der beschwerlichen Alpenüberquerung des Heeres Arnulfs v. K. heißt es von den Pferden, die über Klippen springen mußten: *dati quibusdam gradibus quasi locus respirandi*. „Es boten sich ihnen Stufen als Platz zum Verschnaufen dar.“ An diese Stelle scheint sich auch R. Rau bei seiner oben S. 26 (bei Anm. 27) wiedergegebenen Übersetzung des *quasi* mit „gleichsam als“ anzulehnen. Vgl. auch oben S. 20.

^{60b)} Daß die Söhne eines Regenten auch als Vasallen ihres Vaters betrachtet wurden, dazu vgl. die Worte, die Kaiser Ludwig d. Fr. bei der Verteilung der Reichsprovinzen zu seinen Söhnen gesprochen haben soll: *Memento etiam, quod mei vasalli estis mihiq[ue] cum iuramento fidem firmatis*; E. Dümmler, *Radberts Epitaphium Arsenii*, Abh. Berlin, 1900, 2, S. 85; dazu H. Mitteis, *Lehnrecht und Staatsgewalt* (1933) S. 71.

Ranke über Dümmler, Mühlbacher, Poupardin bis hin zu Eugen Ewig, K. A. Eckhardt, H. Keller und mir selbst, um nur einige zu nennen) verstanden⁶¹⁾, sondern auch schon frühneuzeitliche und sogar bereits mittelalterliche Autoren haben es so gesehen. So zum Beispiel gab Hermann von Reichenau in seinem um 1050 entstandenen *Chronicon* diesen Satz des Regensburger Fortsetzers der Fuldaer Annalen folgendermaßen in eigenen Worten⁶²⁾ wieder: *Mortuo Bosone, filius eius ex filia Ludowici Italiae imperatoris, puer Ludowicus, ad Karolum imperatorem veniens, benigne ab eo susceptus et in filium adoptatus est*⁶³⁾. Und Markward Freher hat, als er im Jahre 1600 zum ersten Male die Regensburger Fortsetzung der *Annales Fuldenses* edierte, seine Vorlage, d. h. den uns geläufigen und oben zitierten Text⁶⁴⁾, in folgende Fassung verbessert: ... *quem imperator ad Rhenum villa Chiricheim veniens obviam honorifice suscepit ad hominem sibi que adoptivum filium eum iniunxit*⁶⁵⁾. Er hat also ein *suscepit* eingefügt und das *quasi* nach dem Wort *sibi* in *sibi que* emendiert, womit er zweifellos eine leichtere Verständlichkeit dieser Stelle erreichte. Gestört und zur

⁶¹⁾ Vgl. L. v. Ranke, *Weltgeschichte*, 6. Teil, 1. Abt., 1885, S. 286 und S. 293; E. Dümmler, *Gesch. d. Ostfränk. Reiches* ³ S. 277; BM³ nr. 1749a; R. Poupardin, *Le royaume de Provence* (wie Anm. 19) S. 145 ff.; P. F. Kehr, *Die Kanzlei Karls III.* (Abh. Berlin 1936, 8) S. 9; E. Ewig, *Kaiser Lothars Urenkel* (wie Anm. 17) S. 337 ff.; H. Keller, *Zum Sturz Karls III.* (wie Anm. 34) S. 360 f. und 379 ff.; K. A. Eckhardt, *Studia Merovingica* (wie Anm. 29) S. 180 f.; E. Hlawitschka, *Lotharingen* (wie Anm. 3) S. 33 ff.; R. H. Bautier, *Aux origines du royaume de Provence. De la sédition avortée de Boson à la royauté légitime de Louis*, in: *Histoire de la Provence et civilisation médiévale, Études dédiées à la mémoire d'Edouard Baratier* (1973) S. 67.

⁶²⁾ Dies freilich wohl auf dem Umweg über eine ältere verlorene alemanische Annalenkompilation; vgl. F. Kurze, *Einleitung zur Edition der Ann. Fuldens.* (wie Anm. 5) S. 11 Anm. 2. Es ist aber auch schon geltend gemacht worden, daß Hermann von Reichenau selbst der Kompilator dieses verlorenen Annalenwerkes gewesen sein könnte, indem dieses Werk sozusagen nur eine Vorarbeit für seine große Chronik gewesen sein könnte; vgl. R. Buchner, *Einleitung zur Edition der Hauptteile der Chronik Hermanns in der Frh. v. Stein-Gedächtnisausgabe, „Quellen des 9. und 11. Jahrhunderts zur Geschichte der Hamburgischen Kirche und des Reiches“* (1961) S. 619; ders., *Der Verfasser der „Schwäbischen Weltchronik“*, DA 16 (1960) S. 389 ff.

⁶³⁾ MGH SS 5 S. 109. — Er war dazu gut informiert, kennt Karls III. Sterbeort als einziger mittelalterlicher Autor!

⁶⁴⁾ Vgl. Anm. 23. — Bei Frehers Vorlage handelt es sich um die Handschrift Rep. II. 129^a der Universitätsbibliothek Leipzig (ehem. Stadtbibliothek Leipzig Ms.-nr. 422), von der alle anderen uns erhaltenen Überlieferungen jenes Teiles der Fuldaer Annalen abhängen! Für die Überprüfung des Textbestandes in dieser Handschrift danke ich herzlich Herrn Dr. R. Jäger von der Handschriftenabteilung der UB Leipzig.

⁶⁵⁾ Marquard Freher, *Germanicarum rerum scriptores ... tom. unus* (1600) S. 48; 3. Aufl. tom. 1 (1717) S. 61.

Emendation angeregt haben dürfte diesen humanistischen Editor wahrscheinlich das anscheinend doppelte *quem — eum*, das eine Verbesserung in der von Freher vorgeschlagenen Art geradezu herausfordert. Ob Freher dabei in Kenntnis des *susceptus* in der Chronik Hermanns von Reichenau handelte, läßt sich schwer sagen. Die bis zum Jahre 1600 zugänglichen, unter dem Namen *Chronicon Herimanni Augiensis* laufenden Drucke von Sichard und Urstisius⁶⁶⁾ weisen jedenfalls den in Frage stehenden Textteil nicht auf. Dieser wurde — soweit ersichtlich — erst 1601 erstmals von Henricus Canisius ediert⁶⁷⁾. Freher müßte also schon eine der hauptsächlich in Süddeutschland überlieferten Handschriften zu Rate gezogen haben. In seinem der Edition vorangestellten „Directorium“, einem Verzeichnis aller verfügbaren Geschichtsschreiber, vermerkt er aber unter dem Stichwort Hermann v. Reichenau nichts dergleichen.

Der zweite Einwand, daß zur Adoption, die übrigens nicht ganz korrekt mit einer Designation gleichgestellt wird, „ein gewisser öffentlicher Rahmen gehörte“ und daß es daran in Kirchen offensichtlich gefehlt hätte, ist m. E. völlig abwegig. Ganz abgesehen davon, daß der Mainzer Redaktor der Fuldaer Annalen ausdrücklich von des Kaisers *habita cum suis conlocutione in loco, qui vocatur Kirihheim*, spricht⁶⁸⁾, also einen Hoftag mit Zusammenkunft vieler Großer andeutet, wissen wir doch auch durch die urkundlich bezeugte Anwesenheit etwa Odos von Paris und Bischof Geilos von Langres in Kirchen und durch die am gleichen Ort auf Fürsprache *procerum nostri palatii* ausgestellte (wenn auch verfälschte) Urkunde Karls III.⁶⁹⁾, daß damals in Kirchen ganz sicher „ein gewisser öffentlicher Rahmen“ vorhanden war. Andererseits war bis dahin gerade die aus dem Privatrechtsbereich kommende Adoption für den Adoptivvater — hier also den Kaiser — die besondere Möglichkeit, nötigenfalls auf die Zustimmung anderer für seinen Schritt verzichten zu können⁷⁰⁾; lediglich Bekanntgabe der Adoption

⁶⁶⁾ Joh. Sichard, *Herimanni Augiensis Chronicon*, in: *Chronicon divinum plane opus eruditissimorum auctorum* (Basel 1529); Christ. Urstisius, *Germaniae historicorum illustrium auctorum ...* 1 (1585).

⁶⁷⁾ Henricus Canisius, *Antiquae lectionis tomus* 1 ... (Ingolstadt 1601) S. 554f.

⁶⁸⁾ Ann. Fuldens. ad 887, S. 106.

⁶⁹⁾ MGH D Karl III. nrn. 160—163.

⁷⁰⁾ Von der Notwendigkeit einer Zustimmung zu der von einem König vorgenommenen Adoptionshandlung ist nirgendwo — auch nicht in der der Adoption Karlmanns (und seines Bruders Ludwig) von Westfranken durch Karl III. vorangegangenen Korrespondenz Hinkmars von Reims (vgl. oben

vor der *curia* war ja bei erfolgter künstlicher Kindsetzung erforderlich⁷¹⁾. Nicht umsonst war es späteren Königen — und zwar seit der inneren Umstrukturierung der Reichsverfassung und der Wandlung im Staatsverständnis um 900, die eine Mitsprache der Großen, besonders der neu entstandenen Herzogsgewalten, bei den wichtigsten Entscheidungen über das Reich mit sich gebracht hatte, — nicht mehr möglich, beim Fehlen eigener Söhne einen geeignet erscheinenden Nachfolger einfach zu adoptieren! Wie das Beispiel des söhnelosen Königs Konrad I. zeigt, trat jetzt an die Stelle der die Einzelverfügung des scheidenden Königs ermöglichenden Adoption eines Nachfolgers dessen Designation vor einem größeren Kreis Mitbeteiligter⁷²⁾. Adoptionen zur Nachfolgeregelung im Reich sind ab 900 in Deutschland und Frankreich und in den übrigen karolingischen Nachfolgestaaten nicht mehr üblich und wohl auch nicht mehr möglich! — So ist also das zweite Argument gegen die Adoption von Kirchen in zweifacher Weise nicht einschlägig.

Ähnliches gilt für das 3. Kriterium. Die Nichterwähnung der Adoption in der Ermengarda-Urkunde kann schon deshalb kein durchschlagendes Argument sein, da doch die ganz unbestreitbare „Rangerhöhung“, die mit dem Zugeständnis der *regia dignitas* an den jungen Ludwig durch Karl III. im Zusammenhang mit der Adoption — wie oben dargelegt — geschah und die in den Wahlakten von Valence bestens bezeugt ist, in jener Urkunde ja auch nicht erwähnt ist. Was für den einen Bereich verlangt wird, müßte — will man daraus ein Argument schmieden — auch für den anderen gelten⁷³⁾. In unserem Falle hätte Ermengarda bei der

Anm. 7) — etwas zu finden. Die Adoption Childeberts II. durch seinen Onkel König Guntram im Jahre 577 erfolgte zwar im Beisein von Großen aus den Reichsteilen Childeberts II. und Guntrams, aber von einer die Adoptionshandlung erst rechtswirksam machenden Zustimmung der Großen Guntrams ist in unserer Quelle — Gregor v. Tours, Hist. lib. V. c. 17 — nichts zu lesen. Deshalb ist die Auffassung von H. Mitteis, Die Krise (wie Anm. 10) S. 24f., daß bei Adoptionen in der Königsfamilie „die Zustimmung der Großen des Reiches gefordert wurde“ — so z. B. seine Worte: „dasselbe wird wohl, wenn man die Parallele zur fränkischen Affatomie beachtet, auch bei der letztwilligen Vergabung des Reiches oder einzelner Reichsteile durch *adoptio in hereditatem* anzunehmen sein“ —, ohne Quellenbasis.

⁷¹⁾ Form. Turon. nr. 23, MGH Form. S. 147f.: *cum (= coram?) curia publica de potestate patris naturali discedente et in mea potestate veniente in loco filiorum adoptassem*.

⁷²⁾ Vgl. E. Hlawitschka, Adoptionen (wie Anm. 7) S. 28f.

⁷³⁾ Dem Hinweis darauf, daß Karl III. die Adoption Karlmanns von Westfranken aber doch urkundlich erwähnte (MGH D Karl III. nr. 145), ist entgegenzuhalten, daß Karl III. diesen westfränkischen König in seinen Urkunden auch nannte, ohne ihn als Adoptivsohn zu kennzeichnen; vgl. MGH D

Herstellung der Empfängerherausfertigung — hätte sie sich „die Rang-erhöhung ihres Sohnes“ zu erwähnen „gewiß nicht“ entgehen lassen —, zumindest zweimal die Möglichkeit gehabt, bei der Nennung ihres Sohnes die von Karl zugestandene Königswürde (*regia dignitas*) anzuführen. Sie tat es nicht. So kann also auch dieses Argument nicht überzeugen.

Noch mehr gilt dies für den 4. Einwand, im Falle einer in Kirchen stattgehabten Adoption zur Nachfolge Ludwigs im gesamten Imperium hätte in den Wahlakten von Valence in wirkungsvollere Weise statt von einer von Karl III. zugestandenen *regia dignitas* von einer *dignitas imperatoria* gesprochen werden müssen. Die Kaiserwürde, die *dignitas imperatoria*, verlieh doch der Papst! Karl konnte mit der Annahme an Kindes Statt und der damit bewirkten Aufnahme in seine Familie immer nur die königliche Würde zugestehen. Und genau das ist uns überliefert und bedarf einer Erklärung. Diese *concessio* der *regia dignitas* kann — wie schon oben und auch andernorts erwähnt⁷⁴⁾ — aber nicht als die bloße Anerkennung Ludwigs „als König der Provence“⁷⁵⁾ durch Karl III. oder auch nur als einfache Legitimitätsaufbesserung für einen bislang abgewerteten, aber ansonsten herrschaftsfähigen Usurpatorensohn gedeutet werden, da Ludwig bis zu seiner tatsächlichen Königserhebung in Valence im Sommer 890 für die Provenzalen nicht als Regent galt, vielmehr in den Privaturkunden der Provence nach den Herrscherjahren Kaiser Karls III. datiert wurde. Und somit ist man wiederum — erkennt man die Notwendigkeit einer Erklärung für die so gut bezeugte Verleihung der *regia dignitas* an⁷⁶⁾ — auf die Erwerbung der Königswürde im Zusammenhang mit der Aufnahme in die königliche *stirps*, d. h. auf die Adoption, zurückverwiesen. Aus einem Argument gegen die stattgehabte Adoption wird ein Argument für eine solche.

Karl III. nrn. 122, 149. Es beruht also doch mehr oder weniger auf Zufälligkeit, ob man ein solches Faktum erwähnte oder nicht. — Dazu kommt — wie oben schon einmal angedeutet wurde und nachher noch einmal im Zusammenhang zu erwähnen ist —, daß sich durch den Wechsel im Kanzleramt Karls III. schon 14 Tage nach der Adoption Ludwigs eine neue politische Richtung durchsetzte, die in der Nachfolgefrage eine andere Grundvorstellung gehabt zu haben scheint. Dem neuen Kanzler gegenüber die Politik seines Vorgängers anzuführen, hätte u. U. die Zurückweisung der gesamten Urkunde riskieren können. Somit läßt sich die Nichterwähnung der Adoption Ludwigs und dazu die Nichterwähnung der *concessio regiae dignitatis* in der Ermengarda-Urkunde m. E. auch von daher recht einleuchtend erklären.

⁷⁴⁾ Vgl. oben S. 27 mit Anm. 32 und 33.

⁷⁵⁾ H. Löwe, Das Karlsbuch Notkers (wie Anm. 34) S. 144.

⁷⁶⁾ Vgl. Anm. 31.

Die Nichterwähnung der Adoption in der Visio Karoli III., das letzte Gegenargument, braucht nach dem, was bereits oben zur inneren Tendenz dieses Schriftstücks gesagt worden ist, — daß es nämlich als überirdisch verursachte erste Hinlenkung Karls III. auf den jungen Ludwig erscheinen will und somit seinen geistigen Standort in der Vorbereitungsphase der Adoption beziehen möchte — nicht noch einmal aufgerollt zu werden. Nur einen Satz darf man vielleicht noch einmal zur Verdeutlichung wiederholen: In einer Vorgeschichte der Adoption, als die die Visio erscheinen will, hatte die Adoption selbst noch keinen Platz! Auch hierin ist also kein Grund gegeben, eine Adoption Ludwigs durch Karl III. zu verneinen⁷⁷⁾.

Nach diesen Darlegungen kann wohl auch kaum noch die Meinung aufrechterhalten werden, die Geschehnisse von Kirchen bei Lörrach hätten allein der Nachfolgeregelung in der Provence gedient und Karl III. hätte demnach im Mai 887 — indem evtl. Berengar von Friaul für die Regierung in Italien und Odo von Paris für die Nachfolge im Westreich vorgesehen gewesen sein könnten — die Auflösung des karolingischen Großreiches selbst eingeplant und vorangetrieben. Für derartige letzte Pläne Karls III. besteht keine hinreichende Quellenbasis mehr. Man müßte sich beim Überdenken einer solchen Meinung ja auch fragen, warum denn Karl III. in Kirchen — wenn dort das Projekt einer Auflösung des Gesamtreiches bestanden hätte und verfolgt wurde — den dort anwesenden Odo von Paris⁷⁸⁾, der wenige Monate nach Karls III. Sturz dann tatsächlich im Westreich zum König erhoben wurde, nicht auch in ähnlicher Weise wie den jungen Ludwig v. d. Provence auszeichnete und adoptierte oder in anderer Weise als möglichen Nach-

⁷⁷⁾ Ein zusätzliches Argument gegen die Adoption Ludwigs v. d. Provence möchte U. Penndorf, a. a. O. S. 158, noch aus den Bestrebungen um eine „Trennung Karls III. von seiner kinderlosen Gemahlin Richgarda“ und um „eine Wiederverheiratung Karls III.“, die ihm „legitime Nachkommenschaft ermöglicht hätte“, gewinnen. Aus diesen Bestrebungen wird auf zwei Hofparteien, und zwar auf eine Einheits- und eine Aufteilungspartei, geschlossen, wobei letztere die Provence eben für Ludwig vorgesehen gehabt hätte. Diese Einsicht wiederum mache „die Geltung der Adoption des Bosoniden Ludwig als Erbe des Gesamtreiches im gleichen Jahr 887 unwahrscheinlich“. Denn die Vornahme der Adoption hätte ja bedeuten müssen, „daß die Anhänger der Einheitspartei sich bereits durchgesetzt hätten, und zwar zu Gunsten der Nachkommenschaft aus weiblicher Linie“. Aber die andere Partei sähe man ja gerade nach dem Reichstag von Kirchen so aktiv! — Daß diese Argumentation in keiner Weise überzeugen kann, da ihre Voraussetzungen — die Wiederverheiratspläne Karls III. — nicht zutreffen, wird sich weiter unten zeigen.

⁷⁸⁾ MGH D Karl III. nrn. 160, 161.

folger kennzeichnete. Und warum hat Karl den kurz vorher in Waiblingen anwesenden Berengar von Friaul⁷⁹⁾ nicht ebenso herausgestellt? Und wen sollte Karl III. wohl nach dem Scheitern seiner Pläne um den eigenen Bastard Bernhard wohl für das Ostreich vorgesehen haben, wenn nicht Arnulf von Kärnten, gegen den er sich aber bis zuletzt recht vehement — sogar mit Waffengewalt⁸⁰⁾ — wehrte? Hier geht bei jeder erwägenswerten Prüfung des Forschungsansatzes die Rechnung nicht auf. Die aufgeworfenen Fragen zeigen, daß man sich — wenn man eine solche Meinung zu vertreten sucht — nur in eine Sackgasse begibt⁸¹⁾.

IV.

Daß die Kirchener Adoption das letzte Nachfolgeprojekt aus der Spätzeit Karls III. gewesen wäre, wird gewiß niemand mit voller Überzeugung behaupten wollen. Solange ein Mensch lebt, wird sein eigenes Planen und ebenso das Projektieren um seine Person weitergehen. Und vor allem: Ist doch auch nur wenige Tage oder Wochen nach dem Zusammentreffen des jungen Ludwig v. d. Provence mit Kaiser Karl III. — noch während der Kaiser in Kirchen weilte — durch den Sturz des Erzkanzlers Liutward von Vercelli, *qui tunc maximus consiliator regis palatii fuit*⁸²⁾ bzw. der nach einem anderen Bericht *in administrandis publicis utilitatibus unicus consiliarius* des Kaisers war⁸³⁾ und der demnach auch mit dem Adoptionsplan in engster Verbindung gestanden haben dürfte, eine Neuausrichtung der Politik eingeleitet worden⁸⁴⁾. Der neue Erzkanzler, Erzbischof Liutbert von Mainz, und seine Helfer und

⁷⁹⁾ BM² 1748a; Ann. Fuldens. ad 887, S. 115: *Transacto die sancto paschae habitum est placitum Weibilinga; ibi inter alia Berngarius ad fidelitatem caesaris pervenit ...*

⁸⁰⁾ Ann. Fuldens. ad 887, S. 115: *Karolus nitens bellum contra Arnulfum regem instaurare, sed non proficit.*

⁸¹⁾ Vgl. hierzu schon E. Hlawitschka, Lotharingen und das Reich (wie Anm. 3) S. 37f. Anm. 41a.

⁸²⁾ Ann. Fuldens. ad 887, S. 115.

⁸³⁾ Regino, Chronica ad 887, MGH SS rer. Germ., ed. F. Kurze (1890) S. 127.

⁸⁴⁾ BM² nr. 1754a. — Auf diese Neuausrichtung der Politik hat in letzter Zeit besonders hingewiesen H. Keller, Zum Sturz Karls III. (wie Anm. 34) S. 336ff. (Wiederabdruck S. 435ff.). Daß die neuen Männer etwa Arnulf von Kärnten stärker ins Spiel zu bringen gedachten, ist wegen des langen Aushaltens des neuen Kanzlers Liutbert an der Seite Karls III. während dessen Sturz durch eben diesen Arnulf und seine Anhänger im November 887 kaum anzunehmen.

Freunde dürften auch in der Nachfolgefrage ihre eigenen Vorstellungen gehabt haben, so daß die Kirchner Adoption und vor allem ihre Rechtsfolgen illusorisch wurden⁸⁵). Heinz Löwe hat dazu vor einigen Jahren bei einer Untersuchung des Karlsbuchs Notkers von St. Gallen⁸⁶) — ausgehend von der Tatsache, daß Notker noch 881 bei der Niederschrift der *Continuatio Erchanberti* Nachkommenschaft Karls III. von der Kaiserin Richgarda erwartet hatte⁸⁷) — darauf aufmerksam gemacht, daß derselbe Notker dann bei der Abfassung des Karlsbuchs zwar an noch zu erwartenden ehelichen Söhnen Karls III. festhielt, aber Richgarda nicht mehr nannte⁸⁸). Und er hat daran die Frage geknüpft, „ob nicht die etwa Ende Juni 887 durchgeführte Annullierung der — als nicht vollzogen erklärten — Ehe Karls III. mit Richgarda den Sinn hatte, dem Kaiser eine andere Eheschließung zu ermöglichen“. Dafür spreche — nach Löwe⁸⁹) — vor allem „die kirchenrechtliche Form des Verfahrens, die ein kanonistisch gebildeter Geschichtsschreiber geschildert hat“: Regino von Prüm. Dem Kaiser sei damit die Wiederverheiratung offengehalten worden. Und für einen solchen Plan spreche außerdem Notkers rechtfertigender Karlsbuch-Hinweis auf Karls d. Gr. Verstoßung seiner langobardischen Gemahlin, die „bettlägerig und zur Fortpflanzung seines Stammes unbrauchbar“⁹⁰) gewesen sei. Mit ihm habe Notker „weniger eine späte Entlastung für den großen Karl bieten als vielmehr dem dritten Karl dienen“ wollen, „der seine nicht vollzogene Ehe annullieren lassen konnte, um für eine neue Ehe frei zu werden“. Die Bewältigung des Nachfolgeproblems könnte demnach dadurch in Angriff genommen worden sein, daß dem Kaiser die Möglichkeit geschaffen wurde, mit einer anderen Gemahlin selbst legitime Nachkommen zu zeugen.

Solche Gedanken sind sehr verlockend. Doch ob sie im Sommer und Herbst 887, als Karl III. schon *corpore et animo cepit aegrotare*⁹¹), tatsächlich so gedacht worden sind, läßt sich ebenso sehr bezweifeln. Letztlich

⁸⁵) Nicht illusorisch wurden damit aber die einmal geweckten Befürchtungen bei Arnulf von Kärnten, daß der Kaiser ihn bei seinen Nachfolgeplanungen ausschließen bzw. übergehen würde.

⁸⁶) Vgl. Anm. 34.

⁸⁷) Vgl. Anm. 2.

⁸⁸) Vgl. wiederum Anm. 2.

⁸⁹) Karlsbuch (wie Anm. 34) S. 143f.

⁹⁰) Notker, *Gesta Karoli* II c. 17, S. 82.

⁹¹) Regino, *Chron. ad 887*, S. 127. Erchenberti *Hist. Langob. Benev.* c. 79, MGH SS rer. Langob. S. 263: *cognoscens autem Guido Carlum augustum seminacem iacere ...*

beruhen sie im wesentlichen⁹²⁾ auf den etwa 20 Jahre nach den Ereignissen niedergeschriebenen Worten Reginos von Prüm über den Ablauf der Trennung der Ehe Karls III. und Richgardas. Es heißt hier, daß Karl III. selbst öffentlich bekannt habe, daß er niemals fleischlichen Umgang mit seiner Frau gehabt habe, obgleich er mehr als zehn Jahre mit ihr verheiratet gewesen sei, und daß Richgarda diese Aussage bestätigt habe usw., bevor ein *discidium*, d. h. eine Ehescheidung, vorgenommen wurde⁹³⁾. Aber gerade diesen Bemerkungen Reginos gegenüber ist eine gewisse Skepsis angebracht. War doch — wie wiederum gerade H. Löwe in anderem Zusammenhang so überaus deutlich und einprägsam herausgearbeitet hat⁹⁴⁾ — Reginos Ziel bei der Abfassung seiner Chronik, die jene Darlegungen enthält, nicht die wertungsfreie Wiedergabe des historischen Geschehens aus der Zeit der Voreltern wie aus seiner eigenen Zeit, sondern die Wiedergabe seiner beim Studium von Justins Epitome gewonnenen Erkenntnis, daß neben der göttlichen Vorsehung und neben der *virtus* des handelnden Menschen auch die *fortuna* eine in der Geschichte wirkende Macht darstellte. Und sollte dies doch gerade auch an Karls III. Schicksal verdeutlicht werden! Ihm, dem das günstige Geschick, die *secunda fortuna*, vorher alles so leicht in den Schoß geworfen hatte, entriß — seiner Schilderung gemäß — danach die *adversa fortuna* in einem Augenblick alles, *velut in ostentatione fragilitatis humanae*. Gerade Karls Schicksal, die Spanne zwischen Kaisertum und Bettlerdasein, war ihm eine *res spectaculo digna et aestimatione sortis humanae rerum varietate mi-*

⁹²⁾ Daß Notker die Kaiserin Richgarda im Karlsbuch nicht ausdrücklich erwähnte, ist an sich bzw. allein genommen gewiß noch kein zugkräftiges Argument, und die Erinnerung an Karls d. Gr. Verhalten gegenüber seiner langobardischen Gemahlin ist das auch nicht.

⁹³⁾ Regino, Chron. ad 887, S. 127: Karl III. *in Alamanniam perrexit. Et primo quidem Liudwardum episcopum Vercellensem, virum sibi percarum et in administrandis publicis utilitatibus unicum consiliarium, obiecto adulterii crimine, eo quod reginae secretis familiarius, quam oportebat, inmisceretur, a suo latere cum dedecore repulit. Deinde paucis interpositis diebus coniugem Richgardem — sic enim augusta vocabatur — pro eadem re in contionem vocat et, mirum dictu, publice protestatur numquam se carnali coitu cum ea miscuisse, cum plus quam decennio legitimi matrimonii foedere eius consortio esset sociata. Illa econtra non solum ab eius, sed etiam ab omni virili commixtione se immunem esse proficitur ac de virginitalis integritate gloriatur, idque se approbare Dei omnipotentis iudicio, si marito placeret, aut singulari certamine aut ignitorum vomerum examine, fiducialiter adfirmat; erat enim religiosa femina. Facto discidio in monasterio, quod in proprietate sua construxerat, Deo famulatura recessit.*

⁹⁴⁾ H. Löwe, Regino von Prüm und das historische Weltbild der Karolingerzeit, in: Geschichtsdenken und Geschichtsbild im Mittelalter, hg. von W. Lammers (Wege der Forschung 21), 1961, S. 91—134, bes. S. 114ff. (Erstdruck in: Rhein. Vierteljahrsbll. 17, 1952).

*randa*⁹⁵). Karl mußte dabei — sollte die unberechenbare *fortuna*, nicht Gottes strafende Hand, an ihm exemplarisch vorgeführt werden können — somit auch als das Muster eines christlichen Fürsten erscheinen. *Fuit vero hic christianissimus princeps, Deum timens et mandata eius ex toto corde custodiens, ecclesiasticis sanctionibus devotissime parens, in elemosinis largus, orationi et psalmorum melodiis indesinenter deditus, laudibus Dei infatigabiliter intentus, omnem spem et consilium suum divinae dispensationi committens ...*⁹⁶). Ein solches Muster an christlichen Tugenden konnte aber von Regino kaum mit einer fadenscheinigen Verstoßung seiner ihm angetrauten Ehefrau, auch wenn diese des Ehebruchs beschuldigt wurde, in Zusammenhang gebracht werden. Insofern läßt sich schon mit gewissem Recht vermuten, daß Regino — er kannte ja die kirchlichen Ehevorschriften mindestens seit der Niederschrift seines Kirchenrechtshandbuchs „*De synodalibus causis*“⁹⁷) (ca. 906) genau und wußte, daß eine Scheidung nur als Annullierung wegen Nichtvollzugs der Ehe möglich war — hier seine *mirum-dictu*-Geschichte von Karls Bekenntnis, *numquam se carnali coitu cum ea* (= Richgarda) *miscuisse*, eingeschoben hat, um dieses Bild Karls III. nicht zu beeinträchtigen. — Was Regino dabei bot, scheint dazu aber noch eine beim Abstand von 20 Jahren zwischen den Geschehnissen und der Niederschrift⁹⁸) durchaus verständliche Kontamination zweier verschiedener Nachrichten zu sein: nämlich die Verbindung des Wissens von der Trennung der beiden kaiserlichen Ehepartner wegen der Beschuldigung Richgardas, sie habe zu engen Umgang mit dem soeben gestürzten Liutward von Vercelli gehabt und Liutward habe somit ein *adulterii crimen*⁹⁹) begangen, mit einem damals offenbar weit verbreiteten (evtl. gar in spöttischer Absicht kursierenden) Gerücht, Karl habe noch nicht einmal nach über zehnjähriger Ehe intimeren Umgang mit seiner Frau gehabt und es

⁹⁵) Regino, Chron. ad 887, S. 128: *Erat res spectaculo digna et aestimatione sortis humanae rerum varietate miranda. Nam sicut ante secunda fortuna rebus ultra, quam arbitrari posset, affluentibus tot tantaque imperii regna sine laborum sudoribus, sine bellorum certaminibus adtraxerat, ita ut post magnum Carolum maiestate, potestate, divitiis nulli regum Francorum videretur esse postponendus, ita nunc adversa velut in ostentatione fragilitatis humanae destruens, quae cumlaverat, cuncta inboneste in momento abstulit, quae prospero arridens successu quondam gloriose adtulerat. Mittit ergo ad Arnolfum ex imperatore effectus egenus ...*

⁹⁶) Regino, Chron. ad 888, S. 128.

⁹⁷) Regino, *De synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis*, ed. F.G.A. Wasserscheleben (1840). Zu Reginos Gesamtsicht zuletzt E. Hlawitschka, Regino von Prüm, in: *Rheinische Lebensbilder* 6 (1975) S. 7—27.

⁹⁸) Reginos Chronik ist etwa 908 niedergeschrieben worden.

⁹⁹) Vgl. Anm. 93.

auch selbst öffentlich bekannt. Es ist ja doch auffällig, daß im Regino-Bericht Karl (im Sommer 887) sein öffentliches Bekenntnis ablegt (*publice protestatur*), er habe Richgard nicht berührt, obgleich sie *plus quam decennio legitimi matrimonii foedere eius consortio esset sociata*, wobei doch Karls Ehe mit Richgard damals eigentlich schon 25 Jahre¹⁰⁰⁾ währte. Von „mehr als 10 Jahren“ Ehe ohne deren Vollzug konnte Karl aber eigentlich nur im Jahre 873 gesprochen haben! Gerade in diesem Jahr 873, nicht aber 887, — so berichtet es Hinkmar in seinen *Annales Bertiniani*¹⁰¹⁾ — hat nun Karl III. tatsächlich ein solches Bekenntnis, wenngleich offensichtlich im Zustand geistiger Verwirrung, abgelegt. Zu Ende Januar 873¹⁰²⁾, als Ludwig d. D. einen Reichstag in Frankfurt abhielt, sei der daran teilnehmende Karl III. nämlich vom Teufel heimgesucht worden, der ihm das baldige Ende seines Vaters prophezeit und ihm seine Alleinnachfolge angekündigt habe¹⁰³⁾, und während der Beratungen des Reichstags sei der Teufel vollends in ihn gefahren; er habe sich plötzlich erhoben und erklärt, er werde der Welt entsagen und daß er mit seiner Gemahlin keine fleischliche Gemeinschaft pflege: *subito invasus surrexit et dixit, quia seculum vellet dimittere et quia uxorem suam carnali commercio non contingeret*¹⁰⁴⁾. Von kräftigen Männern sei Karl, als er auch noch Schwert und Kleidung sich vom Leibe zu reißen begann, schließlich überwältigt und an geheiligte Orte gebracht worden, damit er den Teufel loswürde und wieder *ad sanam mentem* gelangte. Der Vater und alle Anwesenden waren über diesen Vorfall *vehementi stupore percussi*. Dieses Geständnis Karls nach gerade etwas mehr als 10jähriger Ehe hat bei dem fassungslosen Erstaunen aller Anwesenden sich begreiflicherweise rasch verbreitet¹⁰⁵⁾ und seinen Weg gewiß nicht nur zu Hinkmar ins Westreich gefunden, sondern auch noch länger in Erzählungen nachgewirkt. Gerade die auffällige Zehn-Jahres-Angabe und die Selbstbekenntnis-Form im Regino-Bericht dürften deutlich machen, daß Regino in seinen Darlegungen über

¹⁰⁰⁾ Vgl. Anm. 1.

¹⁰¹⁾ Ann. Bertin. ad 873, MGH SS rer. Germ., ed. G. Waitz (1883) S. 122f.

¹⁰²⁾ Zum Datum vgl. Ann. Fuldens. ad 873, S. 77.

¹⁰³⁾ In Reims pflegte man also Karl III. schon zu Hinkmars Zeiten mit Prophetien in Verbindung zu bringen! Dieser Gesichtspunkt könnte übrigens die schon mit vielen anderen Argumenten nach Reims als Entstehungsort vorgenommene Herkunfts- bzw. Ursprungslokalisierung der *Visio Karoli III.* nochmals abstützen. Vgl. dazu oben Anm. 37.

¹⁰⁴⁾ Vgl. Anm. 101.

¹⁰⁵⁾ Auch der Fuldaer Annalist weiß von dem Vorfall zu berichten; Ann. Fuldens. ad 873, S. 77f.

Karls III. Ehescheidung diese Episode des Jahres 873 einschmolz. Damit aber sind alle Folgerungen, die man aus Reginos Bericht gern ziehen möchte, wohl kaum haltbar.

Schon frühere Historiker¹⁰⁶⁾ hatte es zudem gewundert, daß beide gut unterrichteten Fassungen der Fuldaer Annalen von dieser spektakulären Ehescheidung nichts wissen, und sie hatten deshalb in Reginos Bericht leise Zweifel gesetzt¹⁰⁷⁾. Ist aber nun die Tragfähigkeit des Kernstücks der Argumentation für eine bewußt herbeigeführte und unter ganz bestimmten Formen geschehene Ehescheidung — besser: für die Annullierung der Ehe Karls III. und Richgardas — und somit die Hauptstütze für die Annahme der Vorbereitung einer neuen Ehe Karls III. hinfällig geworden, dann wundert es auch niemanden mehr, daß Karl III. — was unbestreitbar ist — auch gar keine neue Ehe mehr eingegangen ist. Man muß sich jetzt sogar fragen, ob ein solches Projekt — wie es oben für möglich gehalten wurde — zur Lösung der Nachfolgefrage überhaupt bestand und ob folglich auch solche Erwägungen der Hofkreise je zu Notker nach St. Gallen gelangen¹⁰⁸⁾ konnten. Zweifelt man schon am Vorhandensein eines solchen Projektes, dann verbietet sich erst recht die Annahme, daß Nachrichten hiervon nach St. Gallen kamen. Ist dann aber auch Notkers Behandlung der Scheidung Karls d. Gr. von der zur Fortpflanzung des Karolingergeschlechtes untauglichen Langobardin noch weiterhin als ein Reflex auf die Erwägungen am Hofe Karls III.¹⁰⁹⁾ zu verstehen? Bestenfalls wohl nur noch als Eigenhinweis Notkers an Karl III., den Auftraggeber

¹⁰⁶⁾ Vgl. E. Dümmler, *Gesch. d. Ostfränk. Reiches* 23 S. 284 Anm. 3; W.B. Wenck, *Die Erhebung Arnulfs und der Zerfall des karolingischen Reiches* (1852) S. 19f. Anm. 14.

¹⁰⁷⁾ Auch hatte man die Angabe der Fuldaer Annalen (ad 899, S. 132), daß sich die Gemahlin Kaiser Arnulfs v. K., Ota, auf einem Reichstag zu Regensburg von der Beschuldigung des Ehebruchs reinigen mußte, beachtet und aus der dabei gelieferten Aussage, das der Kaiserin angelastete Vergehen sei ein *multis temporibus inauditum scelus* gewesen, gefolgert, eine ähnliche Beschuldigung Richgardas könne überhaupt nicht vorgelegen haben bzw. Regino werde bei seiner Chronik-Abfassung ca. 908 die Ota-Beschuldigung fälschlich auf Richgarda bezogen haben.

¹⁰⁸⁾ H. Löwe, a.a.O. S. 143f.: „Auch war Karl keineswegs zu alt, um nicht aus einer neuen Ehe Nachkommenschaft erwarten zu dürfen. Das müssen die Männer im Auge gehabt haben, die Karl III. bei der politischen Ausschaltung Liutwards und Richgardas berieten und leiteten; sonst hätten sie nicht so darauf geachtet, eine kirchenrechtliche Form zu finden, die dem Kaiser die Wiederverheiratung offenließ. Notker könnte von solchen Erwägungen gewußt haben ...“

¹⁰⁹⁾ So H. Löwe, a.a.O., vgl. oben S. 42.

und Adressaten seines Werkes! Das ist gewiß möglich. Aber schienen Notker nicht auch andere Nachfolgelösungen akzeptabel? Und hielt er nicht andere Lösungen sogar für besser?

Betrachtet man Notkers Karlsbuch, das nach H. Löwes Forschungen erst im Verlaufe des Jahres 887 niedergeschrieben wurde¹¹⁰), etwas näher, so bemerkt man, daß Notker für Karl III. nicht nur noch immer — wie schon 881 bei der Niederschrift der *Continuatio Erchanberti* — *aliquem Ludowiculum vel Carolastrum* erhoffte¹¹¹), sondern daß er mit Wohlwollen auch auf Karls III. Neffen Arnulf von Kärnten blickte, ja, daß er trotz des Scheiterns des Versuches des Jahres 885, Karls Konkubinensohn Bernhard zum Nachfolge zu bestimmen, ebenso noch immer am jungen Bernhard als möglichen Nachfolger Karls festgehalten zu haben scheint. Hatte Notker 881 König Karlmanns Sohn Arnulf als *ex nobilissima quidam femina, sed non legaliter sibi* (= Karlomanno) *desponsata conceptum* bezeichnet und angefügt: *qui adhuc vivit, et o! utinam vivat, ne extinguatur lucerna magni Ludovici* (= Ludwig d. D.) *de domo Domini*¹¹²), so erwähnte er ihn nun auch im Karlsbuch als möglichen Helfer Karls gegen die Normannennot; seine Waffe könne, wenn Karl III. es nur wolle, ohne Schwierigkeit wieder scharf und glänzend gemacht werden. Und begründend fügt er hinzu: „Denn neben dem dünnen Zweiglein des kleinen Bernhard ist er der einzige Ast, der aus dem fruchtbaren Stamm Ludwigs sproßt, unter dem einzigartigen Wipfel eures Schutzes“¹¹³).“ Auf ihn will Notker den Kaiser also noch einmal

¹¹⁰) Die zuletzt von H.F. Haefele, dem letzten Editor der *Gesta Karoli* Notkers, zusammengestellten Hinweise (Notker, *Gesta Karoli* S. XIV ff.) für eine Abfassungszeit zwischen 884 und November 887 — und bes. seine Argumente für 886/87 — kann H. Löwe, *Karlsbuch* S. 135 ff., noch stärker präzisieren und zumindest die Abfassung des 2. Buches der *Gesta Karoli* in den Sommer/Herbst 887 setzen, d. h. „der Zeit der Krise, die unmittelbar zum Sturz des Kaisers hinführte“, zuweisen. Und er möchte deshalb vermuten, „daß Notkers Werk nicht etwa nur unvollständig erhalten, sondern daß es von seinem Verfasser nicht vollendet worden ist. Der Sturz des Kaisers im November 887 veränderte die Situation so sehr, daß Notker sein Werk nicht mehr weiterführen mochte ...“

¹¹¹) Vgl. oben Anm. 2.

¹¹²) Erchanberti contin., MGH SS 2 S. 330.

¹¹³) Notker, *Gesta Karoli* II c. 14, S. 78. Zur Normannennot wird bemerkt: *Quod ne adhuc fiat, Christi Domini nostri tutela prohibeat et gladius vester in sanguine Nordostranorum duratus obsistat, adiuncto sibi mucrone Karllomanni fratris vestri, tincto quidem in eorundem cruore, sed nunc non propter ignaviam sed propter inopiam rerum angustiamque terrarum fidelissimi vestri Arnoldi ita in rubiginem versus, ut tamen iussu et voluntate potentię vestre haut difficulter possit ad acumen et splendorem perducı. Hic enim solus ramusculus cum tenuissima Benmolini (= Bernhard) astula de fecundissima Hludowici radice sub singulari cacumine protectionis vestre pullulascit.*

aufmerksam machen¹¹⁴). — Auf den 885 in der Nachfolgefrage schon einmal zurückgewiesenen kleinen Bernhard weist Notker — neben der eben zitierten Stelle — insofern hin, als er über die Gründe der Zerstörung des Klosters Prüm, d. h. über die Normannennot, erst wieder sprechen wolle, wenn er den kleinen Bernhard mit dem Schwert umgürtet sehe¹¹⁵). Analysiert man das Kapitel, an dessen Ende man diese Erwähnung findet, etwas intensiver, so darf man m. E. nicht dabei stehenbleiben, daß die am Anfang desselben dargelegte Geschichte „von den im Geist des Hochmuts aufgeblähten Giganten“, die beim Tode Ludwigs d. Fr. (oder evtl. auch König Ludwigs d. St.?)¹¹⁶) „in Geringschätzung von dessen Nachkommenschaft bester Beschaffenheit jeder für sich die Herrschaft an sich zu reißen und die Krone zu tragen versuchten“¹¹⁷), „als Niederschlag der Ambitionen im Reichsadel um die Nachfolge Karls III.“ zu werten ist und daß sie als ein historisches *exemplum* zu gelten hat, das damals „zur Lehre dienen sollte“¹¹⁸). Auch der Hinweis auf die *mediocres*, die aufstrebende Adelsschicht, die damals den richtigen Rat gegen die Übermächtigen gegeben haben soll, ist m. E. nicht der springende Punkt. Wichtiger ist doch, daß — nach Notker — diese *mediocres* damals geltend machten, „daß der berühmte Kaiser Karl d. Gr. einst die Feinde der Christenheit nach dem Schwerte maß und daß deshalb, solange sich einer aus seiner (= Karls d. Gr.) Nachkommenschaft finde in der Länge eines Schwertes, dieser über die Franken, vielmehr über ganz Germanien gebieten solle“; und das habe diese teuflische Gruppe wie vom Blitz getroffen auseinandergetrieben¹¹⁹).

¹¹⁴) Notker war sich dabei freilich bewußt, daß der Kaiser seinem Neffen nicht wohlgesonnen war; das macht sein Hinweis auf Arnulfs *inopia rerum* und *angustia terrarum* sowie auf Karls eigene *voluntas*, mit der er das ja ändern könnte, recht deutlich.

¹¹⁵) Ebenda II c. 12, S. 74: ... *in quodam monasterio tunc nobilissimo, nunc autem, non incertum de qua causa, destructo. Quam antea non absolvam, quam Bernhardulum vestrum spata femur accinctum conspiciam.*

¹¹⁶) Die Frage ist, wen Notker mit seiner Umschreibung *sanctissimus avus imperii vestri*, bei dessen Tod sich die *quidam gigantes* die Herrschaft aneignen wollten, meinte. Das *sanctissimus avus* deutet sehr auf Ludwig d. Fr., die ange-deuteten Fakten auf die Zeit nach dem Tode Ludwigs d. St. (879). Möglicherweise liegt hier eine falsche Bezugsetzung von Seiten Notkers vor.

¹¹⁷) Ebenda II c. 12, S. 70f.: *Cum enim sanctissimus avus imperii vestri vita decederet, quidam gigantes, quales propter iracundiam Dei per filios Seth de filiabus Cain narrat scriptura procreatos, spiritu superbię inflati ... eius prolem habitudinis optime despicientes singuli sibi principatum arripere et diadema portare conati sunt.*

¹¹⁸) H. Löwe, a. a. O. S. 146.

¹¹⁹) *Gesta Karoli* II c. 12, S. 71: *Tunc quibusdam de mediocribus Dei instinctu protestantibus, quod inclitus imperator Karolus hostes quondam christianorum metiretur*

Notker weist damit doch unverkennbar auf einen jugendlichen Karolingersproß, der die Länge eines Schwertes bereits erreicht hat, hin; ihm ist zur Macht zu verhelfen — und nicht den Giganten, d. h. den hohen Reichsaristokraten! Da zur Abfassungszeit der *Gesta Karoli Magni* — nach Löwes neuestem Ansatz: Sommer bis Herbst 887 — Karls III. Sohn Bernhard zwar noch immer nicht volljährig, aber doch schon über 12 Jahre alt gewesen sein muß¹²⁰⁾ und demnach die Länge eines Schwertes gewiß überragt haben dürfte und da dieses Kapitel mit dem direkten Hinweis auf Bernhard und dessen bevorstehende Schwertumgürtung endet¹²¹⁾ — wobei noch das Schicksal Pippins des Buckligen, der seinem eigenen Vater Karl d. Gr. nach dem Leben trachtete, und die Verschwörung einiger *de primoribus Francorum*, die *in regem manus mittere voluerunt*, mahnend dazwischengeschoben ist —, ist m. E. nicht nur der Zeitbezug auf die zur Verschwörung und zum Sturz Karls III. bereitstehenden Großen deutlich¹²²⁾, sondern auch der Hinweis auf Bernhard. Ihn bringt Notker damit doch wieder recht deutlich ins Spiel¹²³⁾. Sowohl Arnulf von Kärnten wie auch der kleine Bernhard sind also für Notker mögliche Nachfolgekandidaten!

Die Nichterwähnung Richgardas im Karlsbuch Notkers von St. Gallen braucht deshalb gewiß nicht so gedeutet zu werden, als sei sie ein Reflex auf das genannte Ehescheidungsprojekt mit dem Ziel einer Neuverheiratung Karls und der Gewinnung legitimer Söhne gewesen. In der Nachfolgefrage war Notker nicht auf eine neue Ehe und neue Nachkommen Karls allein bzw. unbedingt festgelegt. Damit wird aber auch dem letzten Argument für ein bislang unbekanntes Nachfolgeprojekt aus der Spätzeit Karls III. die Überzeugungskraft genommen. Daß nach dem Scheitern des Adoptionsprojektes von Kirchen, das durch die Ablösung Liutwards von Vercelli und durch die Neuausrichtung der Politik unter dem Erzkanzler Liutbert von Mainz eingeleitet wurde,

ad spatam et idcirco, quamdiu de progenie illius aliquis spatæ longitudinis inveniri posset, ille Francis, immo toti Germaniæ deberet imperare, factio illa diabolica quasi fulminis ictu percussa est in diversa disiecta.

¹²⁰⁾ Da Bernhard sich 890 in Auflehnung gegen Arnulf v. K. befand und 891 im Kampf den Tod fand, mußte er spätestens 890 großjährig (= 15 Jahre) geworden sein. Vgl. oben Anm. 8.

¹²¹⁾ Vgl. Anm. 115.

¹²²⁾ Das arbeitet H. Löwe sehr deutlich heraus.

¹²³⁾ Daß Notker damit einer breiten Stimmung unter seinen Klosterbrüdern entsprochen haben dürfte, beweist nicht zuletzt die offene Unterstützung, die Bernhard 890 bei seinem Aufstand gegen Arnulf v. K. gerade vom Abt von St. Gallen erfuhr; vgl. BM³ nr. 1847 a.

noch eine Neuvermählung des todkranken Kaisers zum Zwecke der Zeugung legitimer, erb- und nachfolgeberechtigter Kinder Karls III. ins Auge gefaßt war, wird man also doch mit einiger Skepsis betrachten müssen. Letzte Sicherheit für die Ablehnung ist hier gewiß nicht intendiert und wohl auch nicht möglich; aber Zweifel daran anzumelden ist gewiß eher berechtigt, als etwa die Adoption von Kirchen in Frage zu stellen.